

Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits

Von Hanna Vollrath

Am 24. Januar 1076 haben der deutsche Episkopat und König Heinrich IV. auf einem Hoftag zu Worms Papst Gregor VII. für abgesetzt erklärt. Die Bischöfe einerseits und Heinrich IV. andererseits haben diesen ihren Beschluß dem Papst in je einem eigenen Schreiben mitgeteilt.¹ Daß sie trotz der nicht zu leugnenden schwerwiegenden juristischen Verfahrensmängel² die rechtliche Form der Absetzung in ihre Überlegungen mit einbezogen haben, zeigt die Verteilung der juristischen Kompetenzen, die sich aus den Briefen ergibt. Die Bischöfe nennen nach ausführlichen Klagen über Gregors Zwie-tracht säenden Hochmut im zweiten Teil ihres Briefes die Rechtsgründe, die ein Verbleiben Gregors auf dem päpstlichen Stuhl ihrer Meinung nach unmöglich machen: sie bestreiten die Rechtmäßigkeit der Wahl Gregors VII. (introitus) und nehmen Anstoß an der Lebensführung (vita) des Papstes.³ Ihre sich daran anschließende „sententia“ ist aber kein Urteil über Gregor VII., sondern betrifft allein ihr eigenes Verhältnis zum Papst:

... obedientiam, quam nullam tibi promisimus, ne de cetero ullam servaturos esse renuntiamus, et quia nemo nostrum, ut tu publice declamabas, tibi hactenus fuit episcopus, tu quoque nulli nostrum amodo eris apostolicus.⁴

Es ist kaum zu bezweifeln, daß sie, indem sie weder die Absetzung Gregors VII. noch irgendein Urteil über den Papst aussprachen, einem der ältesten Prinzipien der kirchlichen Gerichtsbarkeit Rechnung trugen, wonach ein Bischof nur in der Kirchenprovinz, der er angehörte, und zwar unter Mit-

¹ Der Brief Heinrichs IV. ed. bei C. Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV. (Deutsches Mittelalter, Kritische Studentexte der MGH, 1), Leipzig 1937, Nr. 11, S. 13–15; das Absageschreiben der deutschen Bischöfe ed. *ibid.*, Anhang A, S. 65–68. Vgl. zu den um die Beurteilung der Ereignisse von Worms bis Canossa geführten wissenschaftlichen Diskussionen: Canossa als Wende, ed. H. Kämpf (Wege der Forschung, 12) Darmstadt 1969.

² Ungeachtet der Überzeugung, daß ein Papst eigentlich überhaupt nicht vor ein menschliches Gericht gezogen und abgesetzt werden dürfe, hatten sich bis zum 11. Jahrhundert doch prozessuale Verfahrensregeln herausgebildet, vgl. dazu: H. Zimmermann, Papstabsetzungen im Mittelalter, Graz/Köln/Wien 1968, bes. S. 158–204.

³ Vgl. zur Gliederung des Briefes und zur Bedeutung dieser beiden Anklagepunkte W. Goetz, Zur Erhebung und ersten Absetzung Papst Gregors VII., in: RQs 63, 1968, S. 117–144. Vgl. zur Wahl des Papstes und zu den wegen der Exkommunikation Heinrichs IV. unterbrochenen Beziehungen zwischen König und Kurie zu dieser Zeit G. B. Borino, Perché Gregorio VII non annunciò la sua elezione ad Enrico IV e non ne richiese il consenso, In: Studi Gregoriani 5, 1956, S. 313–343.

⁴ ed. C. Erdmann, a.a.O., S. 68.

wirkung seiner einstigen Wähler, abgeurteilt werden durfte. Dies galt unabhängig davon, daß sich für den römischen Bischof als dem Papst noch Sonderregeln herausgebildet hatten. Jedem der in Worms Versammelten mußte es klar sein, daß eine Synode deutscher Bischöfe in Deutschland auf keinen Fall Gerichtsinstanz für den römischen Bischof sein konnte. Aber aus dem Brief der Bischöfe geht auch keineswegs hervor, daß sich die Synode von Worms als Gerichtsinstanz zu einem Urteilspruch über Gregor VII. berechtigt fühlte. Die Bischöfe teilten Gregor lediglich ihren Entschluß mit, einem mit solchen Makeln behafteten Papst selbst nicht mehr Gehorsam leisten zu können. Zwar geben sie der *Meinung* Ausdruck, Gregor könne nun nicht mehr Papst sein:

placuit, ut . . . tibi, quod hactenus tacuimus, innotescat, quam ob rem nec modo possis nec umquam potueris sedi apostolice presse,⁵

aber von juristischem Belang ist allein der Satz, in dem sie aus den Verstößen Gregors gegen das Kirchenrecht ihre Folgerungen ziehen.⁶

Besondere Bedeutung für ihre Entscheidung haben die Bischöfe den Mängeln beigemessen, die sie bei der Erhebung Gregors zum Papst erkannten, denn ihnen räumen sie in der Argumentation breiten Raum ein. Für unseren Zusammenhang ist es wichtig, daß sie hier auch das Papstwahldekret von 1059 erwähnen, ohne allerdings zu sagen, daß, noch gar, in welchen Punkten dagegen verstoßen worden ist.⁷ Uns genügt zunächst die Feststellung, daß die deutschen Bischöfe sich auf das Papstwahldekret von 1059 als gültige Rechtsnorm berufen.

Der Brief Heinrichs IV. an den Papst⁸ bildet mit dem Brief der Bischöfe eine juristische und politische Einheit und muß von daher interpretiert werden. Heinrich IV. formuliert zunächst seine eigenen Anklagen gegen Gregor VII. und verweist dann auf den Gang der Beratungen in Worms, wenn er sagt:

. . . veris assertionibus illorum, quas ex ipsorum litteris audies, palam factum est te nullatenus in apostolica sede posse persistere. Quorum sententia quia iusta et probabilis coram deo hominibusque videbatur, ego quoque assentiens omne tibi

⁵ *ibid.*, S. 67.

⁶ „Quia ergo et introitus tuus tantis periuriis est vitiatum et ecclesia dei tam gravi tempestate per abusionem novitatum tuarum periclitatur et vitam conversationemque tuam tam multiplici infamia dehonestasti, obedientiam . . .“; *ibid.*, S. 68. Ähnlich und mit Berücksichtigung auch der erzählenden Quellen *H. Zimmermann*, Würde Gregor VII. 1076 in Worms abgesetzt?, in: *MIOG* 78, 1970, S. 121–131.

⁷ Preterea cum tempore Nicolai pape synodus celebraretur, in qua CXXV episcopi conserant, sub anathemate id statutum et decretum est, ut nullus umquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque huius concilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti.

⁸ Wir folgen den Darlegungen von *C. Erdmann*, wonach das kürzere, von Erdmann als Nr. 11 in der Edition der Briefe Heinrichs IV. bezifferte Schreiben das tatsächlich nach Rom abgesandte ist, während Nr. 12 als Rundschreiben für das Reich verfaßt war: Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, in: *HZ* 154, 1936, S. 491–512, bes. S. 501.

papatus ius, quod habere visus es, abrenuntio atque a sede urbis, cuius mihi patri-
ciatus deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, ut descendas edico.⁹

Heinrich IV. unterscheidet hier zwischen den „assertiones“ der Bischöfe, die er ausdrücklich als wahr anerkennt, und der „sententia“ der Bischöfe. Die „Behauptungen“, die Anklagen, machen es für Heinrich IV. offensichtlich, daß Gregor nicht länger auf dem päpstlichen Stuhl bleiben kann. Durch das unmittelbar folgende „quorum“ wird nun ohne Zweifel der Eindruck erweckt, als hätte die „sententia“ der Bischöfe eben in der Feststellung bestanden, daß Gregor nicht länger auf dem päpstlichen Stuhl bleiben könne. Verstehen wir nun aber „sententia“ – wie es der Singular und die Gegenüberstellung von „sententia“ und „assertiones“ nahelegt – nicht als „Meinung“, „Behauptung“, sondern im strengen Sinne als Urteilsspruch, so müssen wir feststellen, daß der hier erweckte Eindruck nicht der Wahrheit entspricht. Heinrich IV. konnte sich für die unmittelbar anschließend ausgesprochene Absetzung¹⁰ auf keinen Urteilsspruch seiner Bischöfe berufen, dem er lediglich seine Zustimmung zu geben brauchte (ego quoque assentiens). Vielleicht waren sie wie er der Meinung, daß Gregor nicht mehr Papst sein könne, den juristisch relevanten Depositionsspruch aber überließen sie allein dem König. Es wäre zu fragen, ob allein die oben genannte Rücksicht auf das kanonische Recht ihnen diese Zurückhaltung aufzwang, oder ob der deutsche Episkopat nicht bereits in Worms eher zögernd und widerwillig den allzu kühnen Plänen des Königs seine Unterstützung lieh. Daß in dem Brief der Bischöfe harte, ja grobe Anwürfe gegen Gregor VII. zu lesen waren, braucht dem nicht zu widersprechen, denn wir wissen aus den Briefen Gregors VII., daß der Papst selbst sich auch nicht gerade mit vorsichtigen Mahnungen begnügte, ohne doch den endgültigen Bruch zu wollen.

Wir glauben aus der vergleichenden Interpretation der beiden Briefe an den Papst entnehmen zu können, daß das schließliche Ergebnis der Beratungen der Bischöfe mit der Aufsaugung des Gehorsams an Gregor VII. hinter den Erwartungen Heinrichs IV. zurückblieb. Das würde aber bedeuten, daß der König derjenige war, der auf Radikallösungen drängte,¹¹ und daß der

⁹ ed. C. Erdmann, a.a.O., Nr. 11, S. 14 f.

¹⁰ H. Zimmermann (s. o. Anm. 6) sieht in den Schreiben der Bischöfe und Heinrichs IV. die Aufforderung an Gregor VII. zur Autodeposition. Dem widerspricht aber der gleichzeitige Brief Heinrichs an die Römer (ed. C. Erdmann, a.a.O., Nr. 10), in dem er ihnen als Patrizius befiehlt, seinen Absetzungsbefehl auszuführen: „... Exurgite igitur in eum, fidelissimi, et sit primus in eius dampnatione. Non autem ut sanguinem eius fundatis dicimus, quippe cum maior sit sibi post depositionem pena vita quam mors, sed ut eum, si nolit, descendere cogatis et alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis . . .“. Hier ist eindeutig von einer Absetzung (depositio) die Rede.

¹¹ Die Frage, wer in Worms die treibende, zum Bruch mit Gregor VII. drängende Kraft gewesen ist, kann aus den direkten Aussagen der erzählenden Quellen nicht beantwortet werden, da sie widersprüchliche Angaben machen: ein Teil der Quellen nennt Heinrich IV. als denjenigen, der auf die Bischöfe geradezu Zwang ausgeübt hat, ein Teil aber seine bischöflichen Berater als Hauptverantwortliche, s. G. Meyer von Knonau, Jbb. d. dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1894,

sehr schnell einsetzende Meinungsumschwung in den Reihen der Bischöfe weder besonders überraschend noch so verräterisch war, wie es dann erscheinen muß, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß gerade diejenigen, die den jungen, unerfahrenen König zu einer politischen Torheit gedrängt hatten, ihn ohne Zögern verließen, als sich die Folgen der Torheit zeigten.

Heinrich IV. legitimiert die von ihm ausgesprochene Absetzung Gregors VII. mit der Berufung auf den Patriziat. Die Bischöfe hatten das Papstwahldekret von 1059 als gültige Norm für die Papstwahl angeführt. Da die Berechtigung zu Wahl und möglicher Absetzung sich aus den gleichen Rechten ableitet, beziehen sich also die beiden genannten Rechte auf die gleiche Sache. Wir müssen also nach der Abgrenzung dieser beiden hier gleichzeitig angeführten Rechte fragen. Dabei bedarf es für die Erörterung des Patriziats eines Rückgangs auf die Verleihung des Patriziats an Heinrich III. im Jahre 1046, da sich der Patriziat Heinrichs III. in ganz grundlegender Weise von den Patriziaten seiner Vorgänger unterscheidet und Heinrich IV. hierin in der Tradition seines Vaters steht.

Nachdem im Jahre 1046 die Synoden von Sutri und Rom unter dem unbestreitbaren Einfluß Heinrichs III. alle drei rivalisierenden Päpste Gregor VI., Silvester III. und Benedikt IX. des Papsttums für verlustig erklärt hatten, kam es, wiederum gemäß dem Willen Heinrichs, auf der römischen Synode zur Wahl des Bischofs Suitger von Bamberg, der als Clemens II. den päpstlichen Stuhl bestieg.¹² Am gleichen Tage noch, an dem Clemens selbst die päpstlichen Weihen empfing, nämlich am 25. Dezember 1046, vollzog er an Heinrich III. und seiner Gemahlin Agnes die Kaiserkrönung. Zusammen mit der Kaiserkrone¹³ aber wurde Heinrich eine weitere Würde

Bd. II, S. 617 f. In der Literatur überwiegt die Meinung, daß der deutsche Episkopat weitgehend die treibende Kraft in dem Konflikt mit der Kurie war, s. K. Jordan, in: B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte I, 9. Aufl. Stuttgart 1970, S. 337. Zum Verhältnis zwischen Heinrich IV. und den Bischöfen zu dieser Zeit s. J. Fleckenstein, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreits, in: Adel und Kirche (Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht), Freiburg 1968, S. 221–236.

¹² Vgl. für die zeitliche Reihenfolge und die Überlieferung der Quellen E. Steindorff, Jbb. des dt. Reichs unter Heinrich III., Bd. I, Leipzig 1874, S. 313 ff. und jetzt bes. H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz/Köln/Wien 1968, S. 119 ff. mit Angabe der älteren Literatur, aus der bes. die Abhandlung von G. B. Borino, L'elezione e la deposizione di Gregorio VI., in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 39, 1916, S. 141–252 hervorzuheben ist; vgl. zur umstrittenen Frage, wann und aus welchen Gründen sich Heinrich III. zur Intervention in Rom entschlossen hat H. H. Anton, Bonifaz von Canossa, Markgraf von Tuszien, in: HZ 214, 1972, S. 529–556, bes. S. 546 mit Anm. 55.

¹³ Im ausführlichen Quellenvergleich spricht sich E. Steindorff dafür aus, daß Heinrich III. der Patriziat nach der Kaiserkrönung übertragen wurde, vgl. den Exkurs 6: Der Patriziat Heinrich III., in den Jbb., a.a.O., S. 506 ff. Aufschluß über den zeitlichen Ablauf gibt hier aber der Steindorff noch nicht bekannte, von P. E. Schramm „Salischer Kaiserordo“ (Der „Salische Kaiserordo“ und Benzo von Alba, in: ders., Kaiser, Könige und Päpste III, Stuttgart 1969, S. 380–394, hier bes. S. 383) genannte Modus für die Ausrichtung der Kaiserkrönung, in dem die Einkleidung mit den Zeichen der Patricius-Würde nach der Messe und dem Festmahl angesetzt

zuteil, nämlich der Patriziat, der ihm von den Römern übertragen wurde. Von den Quellen, die die Übertragung des Patriziats überliefern,¹⁴ nennen uns zwei einen Grund für die Übertragung, aber sie stimmen in der Nennung des Grundes nicht ganz überein. Leo berichtet in seiner Chronik von Monte Cassino von den Ereignissen in Sutri und dann von den von Heinrich mit Klerus und Volk von Rom eingeleiteten Verhandlungen über die Besetzung des päpstlichen Stuhles und schreibt dann, daß man in Rom selbst keinen Würdigeren habe finden können:

. . . demum electione necessaria potius quam canonica Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur, eique Clemens nomen imponitur. Ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas, Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuerunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt.¹⁵

Zunächst muß der Sinn dieser beiden Sätze geklärt werden, die in sich widersprüchlich zu sein scheinen. Im ersten Satz heißt es, daß der Bamberger Bischof „durch eine notwendige eher als durch eine kanonische Wahl“¹⁶ Papst wurde. Wenn wir den Satz richtig verstehen, so besagt er, daß die „necessitas“, also die besonderen, eine Not- und Ausnahmesituation darstellenden Zeitumstände¹⁷ dazu geführt haben, von dem Gebot der „canones“ abzuweichen, so daß die Wahl eigentlich nicht kanonisch zu nennen war. Da Klerus und Volk beteiligt, die Wahlhandlung selbst also nach der Auffassung der Zeit durchaus kanonisch verlief, kann sich die Aussage, daß man sich um der „necessitas“ willen weniger an die Canones hielt, nur auf den Akt der Kandidatenaufstellung beziehen, also darauf, daß Clemens nicht aus der römischen Kirche selbst hervorgegangen war.¹⁸ Wenn es dann weiter

wird, während die eigentliche Kaiserkrönung erst für den darauf folgenden Tag vorgesehen ist (Ed. des Ordo durch *R. Elze*, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, Hannover 1960, MGH, Fontes iuris Germ. ant. IX, Nr. XIII, S. 34–35). Die Authentizität des salischen Kaiserordo bestreitet *E. Eichmann*, Der sog. Salische Kaiserordo, ZRG 58, 1938, Kan. Abt. 27, S. 1–26 und *ders.*, Die Kaiserkrönung im Abendland, 2 Bände, Würzburg 1942, Bd. I, S. 158 ff.

¹⁴ Für die Zusammenstellung der Quellen außer dem Exkurs in den Jbb. auch *E. Fischer*, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV., Tübingen 1908, S. 5 ff.

¹⁵ MGH, SS VII, Lib. II, cap. 77, S. 682 f.

¹⁶ Die Worte „necessaria potius quam canonica“ fehlen allerdings in den von dem Hgb. des Werkes in der SS-Reihe *W. Wattenbach* als Hs. 1 (München Staatsbibliothek Lat. 4623 fol. 85^r–189) und Hs. 2 (jetzt: Monte Cassino, Archivio della badia QQ. 450) bezeichneten Codices und stellen wohl einen späteren Zusatz des Petrus Diaconus dar; vgl. dazu *W. Smidt*, Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino, in: Papsttum und Kaisertum, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, hgb. A. Brackmann, München 1926, S. 263–286, bes. S. 270 f.; weitere Literatur zur Überlieferung der Chronik bei *Wattenbach-Holtzmann*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (Die Zeit der Sachsen und Salier), Teil III, bearb. v. F.-J. Schmale, Darmstadt 1971, S. 900 ff.; zu Petrus Diaconus s. *ibid.*, S. 905–909.

¹⁷ Vgl. zur Berufung auf die „necessitas“ *P. Schmid*, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, Stuttgart 1926, S. 12 mit Anm. 28.

¹⁸ Diese Deutung wird bestätigt durch den Bericht Bonizos von Sutri, der über die Wahl Clemens II. schreibt: „Interea cum non haberent de propria diocesi . . . hac

heißt, daß Heinrich von den Römern der Patriziat übertragen wurde „wegen dieser Angelegenheiten, die sowohl nützlich als auch kanonisch durchgeführt worden waren“, so möchten wir unter „diesen Angelegenheiten“ die Gesamtheit der Veränderungen verstehen, die sich unter dem Einfluß Heinrichs III. in der römischen Kirche vollzogen hatten.¹⁹ Mit seiner Begründung für die Übertragung des Patriziats ist Leo also rückwärts gewandt, und es ist nicht verwunderlich, daß Martens²⁰ daraus den Schluß zog, daß der „honor patricius“ ein reiner Ehrentitel gewesen sei, denn was über eine Ehrenstellung Hinausgehende konnte ein Titel bieten, der allein auf bereits Vergangenes bezogen war.

Daß damit bedeutsame Rechte in der Zukunft verbunden waren, ergibt sich erst, wenn man andere Quellenstellen heranzieht: in den *Annales Romani* bildet der Bericht über die Synoden von Sutri und Rom, die ganz als Werk Heinrichs III. erscheinen, über die Kaiserkrönung und die ihr folgende Übertragung des Patriziats eine Einheit. Die Übertragung der Patrizius-Würde formuliert der Annalist so:

Itaque serenissimus princeps cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum quod ab antiquitus Romani coronabant patricos, cum omnium voluntatem, sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo; et ordinationem pontificum ei concesserunt et eorum episcoporum regaliam abeuntium: ut a nemine consecratur nisi prius a rege investiatum almus pontifex una cum Romanis et religiosis patribus . . . per privilegii detestationem in potestate regis Heinrichi, qui in presentia habetur, et futurorum regum patriciatum et cetera ut supradictum est sancivit, confirmavit et posuit.²¹

Hier ist eindeutig gesagt, daß der Sinn des Patriziats nicht in der Anerkennung für bereits erwiesene Dienste liegt, wie bei Leo, sondern in den Befugnissen, die damit für zukünftige Fälle von Papstwahlen übertragen wurden. Daß Heinrich allerdings, wie die Annalen behaupten, das Recht erhielt, den Papst zu investieren, ist doch wohl nicht anzunehmen, denn von einer Investitur des Papstes durch irgendjemanden ist weder für die Zeit vorher noch nachher jemals die Rede. Die Stelle ist umso weniger glaubwürdig, als sie dem Exzerpt des Annalisten aus der gefälschten Urkunde des Papstes

necessitate eligunt sibi Sicherum Pabenbariensem episcopum, canonibus interdicentibus neminem ad Romanum debere ascendere pontificatum, qui in eadem ecclesia presbiter vel diaconus non fuerit ordinatus“. Liber ad amicum, ed. *Pb. Jaffé*, MGH, SS in us. schol., lib. V, S. 53; vgl. zu dem Rechtssatz, daß nur ein Römer zum Papst gewählt werden durfte: *H. Zimmermann* (a.a.O. Anm. 2), S. 132 Anm. 41 mit Rückverweis auf die Bestimmungen der Lateransynode von 769, *ibid.* S. 24, und allgemein zu dem Grundsatz, daß ein Bischof nur aus der eigenen Diözese gewählt werden sollte *P. Schmid* (wie oben Anm. 17), S. 27 ff.

¹⁹ In Bezug auf das gleiche Ereignis einmal von unkanonischem und einmal von kanonischem Vorgehen zu reden, ist wenig glücklich und spricht dafür, daß Petrus Diaconus mit dem geschärften kanonischen Urteil der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts die in Anm. 16 genannten Worte eingefügt hat, ohne den Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen.

²⁰ Die Neuordnung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., Freiburg 1886, S. 46 ff.

²¹ MGH, SS V, S. 469.

Clemens II. zugehört²² und in der vorhergehenden erzählenden Zusammenfassung der Ereignisse nicht auftaucht. Es ergeben sich also als Inhalt des Patriziats Mitwirkungsrechte bei den künftigen Papstwahlen, die hier unzulässigerweise als Investiturrechte bezeichnet werden und damit für uns von diesem Text her undeutlich bleiben.

Auch aus Bonizos Darstellung ergibt sich trotz aller Investiturstreitpolemik,²³ daß mit dem Patriziat das Recht der „ordinatio“ zukünftiger Päpste verliehen worden war.²⁴

Benzo von Alba berichtet von der Übertragung des Patriziats im Zusammenhang mit der Erhebung Clemens II. und dem dabei allgemein ausgesprochenen Recht, den Papst zu wählen: Benzo läßt die „seniores Romani“ auf die Aufforderung Heinrichs III., sich einen Papst zu wählen, sagen:

Ubi adest presentia regiae maiestatis, non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis.

Wenn aber der Kaiser abwesend sei, so nehme der Patrizius als der Stellvertreter des Kaisers an den Papstwahlen teil:

Neque enim patricius est papae patricius, verum ad procuranda rei publicae negotia est imperatoris patricius.

Da es aber dem römischen Kaiser gebühre, die römische Kirche zu leiten, sei unter dem Beifall aller beschlossen worden

ut rex Henricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius, sicuti de Karolo factum legimus.²⁵

Da auch Quellen, die den Patriziat überhaupt nicht erwähnen, davon berichten, daß die Römer damals Heinrich III. geschworen hätten, niemals ohne seine Erlaubnis einen Papst zu wählen,²⁶ besteht in der Forschung weit-

²² E. Steindorff (wie Anm. 12), S. 508.

²³ S. unten S. 24.

²⁴ „... credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem“; Liber ad amicum, ed. Ph. Jaffé, MGH, SS rer. Germ., lib. V, S. 54.

²⁵ Ad Henricum IV. Imp., Lib. VII, cap. 2, MGH SS XI, S. 670 f. Fischer (wie Anm. 14), S. 24 und Steindorff (wie Anm. 13), S. 506 f. ziehen Benzos Bericht mit einigen allgemeinen Hinweisen auf seine tendenziöse prokaiserliche Berichterstattung als Zeugnis für die Ereignisse von 1046 heran. Es fällt aber auf, daß die Kennzeichnung des Patrizius als Stellvertreter des Kaisers viel weniger zur Situation von 1046 als zum Patriziat unter Otto III. paßt, sodaß der Eindruck entstehen könnte, als liege hier, wie es ja bei Benzo öfter vorkommt (*Wattenbach-Holtzmann*, wie Anm. 16, S. 884), eine chronologisch falsche Einordnung vor. Das ist aber wenig wahrscheinlich, da Benzo von Alba, der vermutlich sogar eine Zeitlang in der Hofkapelle Heinrichs III. tätig war, gerade mit dem Rechtskomplex von Papstwahl, Patriziat und Kaisertum bestens vertraut war, da er es war, den die Kaiserin Agnes dazu ausersehen hatte, 1061 den Papst des Patrizius Heinrich IV., Cadalus, nach Rom zu führen; vgl. *H. Lehmgrübner*, Benzo von Alba, Berlin 1887, S. 5 ff. und, die Ergebnisse *Lehmgrübners* in diesen Punkten bestätigend *E. Steindorff* in GGA 1888, S. 594. Es ist daher zu vermuten, daß Benzo hier eine Umdeutung des Patriziats Heinrichs III. vornimmt, der ihm, der sich am römischen Kaisertum Ottos III. als seinem Ideal orientierte (*Lehmgrübner*, a.a.O., S. 118 ff.), in seiner Bedeutung (s. u. S. 33) mißfallen mußte.

²⁶ Für die Zusammenstellung der Quellen s. *E. Steindorff* (wie Anm. 13), S. 508.

gehend Einigkeit darüber,²⁷ daß der Patriziat seinen Sinn daher erhalten hat, daß mit ihm Rechte in Bezug auf die Besetzung der Cathedra Petri verbunden waren, die Petrus Damiani in seinem 1062 verfaßten fingierten Streitgespräch, der „Disceptatio synodalis“ als einen „in electione semper ordinandi pontificis principatum“²⁸ genannt hat, also eine entscheidende, ausschlaggebende Mitwirkung bei der Papstwahl. Unsere Quellen stimmen darin überein, daß Heinrich III. der Patriziat „von den Römern“ übertragen wurde.

Wir meinen, daß der Patriziat in der Form, in der er hier vorkommt – Übertragung im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung durch die Römer und verbunden mit dem ausschlaggebenden Einfluß bei der Papstwahl – kein mehr oder weniger zufälliges Konglomerat verschiedener Überlieferungen war und auf „eine Erneuerung des karolingischen in den Formen des stadtrömischen“ Patriziats hinauslief,²⁹ sondern eine bewußte Neuschöpfung, mit der den veränderten Rechtsvorstellungen der Frühreform über das Kaisertum Rechnung getragen wurde. Da sich der Rückbezug auf das Kaisertum wesentlich aus den vorangegangenen Patriziaten ergibt, bedarf es eines kurzen Überblicks über deren Entwicklung.

Papst Stephan II. übertrug im Jahre 754 in Anlehnung an den von den oströmisch-byzantinischen Kaisern verliehenen Titel „patricius“ dem durch seine Hilfe zum Königtum aufgestiegenen fränkischen König Pippin und dessen Söhnen den Titel „patricius Romanorum“.³⁰ Die für die Übertragung

²⁷ F. Kempf in: Handbuch der Kirchengeschichte, hgb. H. Jedin, Bd. III, Freiburg 1966, S. 292; für die ältere Literatur E. Steindorff (wie Anm. 12), S. 316 f.

²⁸ MGH, Ldl. I. S. 80.

²⁹ P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio, Darmstadt, 3. Aufl. 1962, Sonderausgabe der 1. Aufl. 1929, S. 234; wiederholt in: Heinrich III.: 1046 zum Kaiser gekrönt und investiert als „Patricius Romanorum“, in: ders., Kaiser, Könige und Päpste III, S. 369–379, hier S. 375; ganz ähnlich auch W. Kölmel, Rom und der Kirchenstaat bis im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform, Berlin 1935, bes. S. 126 mit Anm. 172.

³⁰ Es ist umstritten, ob der Papst hier mit Wissen und im Auftrag seines Reichsoberhauptes, des byzantinischen Kaisers Konstantin V., handelte, oder aus der Not der Situation heraus, den byzantinischen Titel gleichsam usurpatorisch benutzend, eigenmächtig vorging; vgl. dazu die wissenschaftliche Kontroverse zwischen F. L. Ganshof (Note sur les origines byzantines du titre ‚Patricius Romanorum‘, in: Annuaire de l’Institut de Philologie et d’Histoire Orientales et Slaves 10, 1950, S. 261–282), der von einem „acte révolutionnaire“ des Papstes spricht (S. 274) und H. Dannenbauer (Das Römische Reich und der Westen vom Tode Justinians bis zum Tode Karls d. Großen: 1. Untersuchung über den Patriciat Pipins, in: ders., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958, S. 65–79) und F. Dölger (Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-byzantinischen Auseinandersetzungen des 9. Jahrhunderts, in: ders., Byzanz und die europäische Staatenwelt, Ettal 1953, S. 282–369), die den Papst als Bevollmächtigten des byzantinischen Kaisers handeln sehen; dazu die zusammenfassende Diskussion bei J. Déér (Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen, in: Archivum Historiae Pontificiae 3, 1965, S. 31–86), der es in Abwägung aller vorgetragenen Argumente für gegeben ansieht, daß der Papst hier als Beauftragter des Kaisers Pippin und seinen Söhnen in einer für diesen Akt vom byzantinischen Zeremoniell vorgeschriebenen Form die Ernennungsurkunden – Codicilli – überreichte; und jetzt ders., Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser, in: Arch. Hist. Pont. 8, 1970, S. 7–25.

des Patriziats wichtigste erzählende Quelle, die *Annales Mettenses priores*,³¹ leiten aus der vom Papst gleichzeitig vollzogenen Königs- und Patrizius-Weihe direkt die Verpflichtung Pippins und seiner Söhne zum Schutz der römischen Kirche ab.³² Ob die Übertragung des Patriziats in diesem Sinne aber rechtskonstitutive Bedeutung hatte, ist umstritten.³³ Unbeschadet der Möglichkeit, daß der Übertragung des Patriziats ein anderer, die Schutzpflicht begründender Rechtsakt vorausgegangen ist, können wir aber sagen, daß in der Auffassung der Franken der Patriziat die Form war, in der der Herr von Rom diese Verteidigerfunktion zum Ausdruck brachte, und da nach mittelalterlicher Auffassung der aus der Verteidigung sich ergebende Schutz auch Herrschaftsrechte einräumte, eröffnete der Patriziat den Frankenkönigen auch Mitwirkungsrechte in der Stadt und der Kirche von Rom. Pippin hat den Patrizius-Titel nie geführt, wohl aber sein Sohn Karl, der ihn nach seinem ersten Aufenthalt in Rom im Jahre 774³⁴ seinem Königstitel angefügt hat:

rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum.³⁵

³¹ Vgl. zu den *Annales Mettenses priores* *Wattenbach-Levison*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Weimar 1953, S. 260 ff.; außer den Metzger Annalen berichten noch das hier von diesen abhängige *Chronicon Moissiacense* (ibid., S. 265 f.) und die ‚Clausula de Pippino‘ (= *Nota de unctione Pippini*) (ibid., S. 163 f.) z. J. 773 von der Übertragung des Patriziats. *I. Haselbach* hat in Wiederaufnahme einer von *M. Buchner* vertretenen These zu zeigen versucht, daß die ‚Clausula‘ nicht vor 834 und unter Benutzung der Metzger Annalen abgefaßt worden ist (Aufstieg und Herrschaft der Karolinger in der Darstellung der sogenannten *Annales Mettenses priores*, *Historische Studien* Heft 412, Lübeck/Hamburg 1970, hier S. 193 ff.). Damit wären dann die Nachrichten von der Übertragung des Patriziats des Jahres 754 in den erzählenden Quellen alle auf die Metzger Annalen zurückzuführen. Vgl. aber die eher skeptische Beurteilung der Beweisführung von *I. Haselbach* durch *E. Boshof* (HZ 213, 1971, S. 673) und die vorsichtige Zustimmung durch *H. Thomas* (DA 27, 1971, S. 604 f.). Außer in den genannten erzählenden Quellen begegnet der Patrizius-Titel als Anrede der Päpste in Briefen an die fränkischen Könige (s. *L. Oelsner*, *Jbb. des dt. Reiches unter König Pippin*, Leipzig 1871, S. 140).

³² . . . precibus apostolicis ipsum ad defendendam Romanam ecclesiam pergere postulavit, ut Romanum populum . . . liberaret, adiungens, quod ipse legitimus tutor et defensor esset ipsius plebis, quoniam illum predecessor suus beatae memoriae Stephanus papa unctione sacra liniens, in regem ac patricium Romanorum ordinaret. Ed. *B. v. Simson*, MGH, SS rer. Germ., Hannover 1905, s. a. 754 S. 45 und hier s. a. 773, S. 59.

³³ *W. Fritze* leitet in seiner neuesten, höchst subtilen Untersuchung zu dieser Frage die Stellung Pippins als „defensor Romanae ecclesiae“ allein aus dem 754 geleisteten Schutzversprechen her und sagt, daß Pippin außerdem den Titel ‚patricius Romanorum‘ mit nicht näher erkennbaren Rechten und Pflichten erhalten habe: Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824. Vorträge und Forschungen, Sonderband 10, Sigmaringen 1973, bes. S. 98; dort auch die eingehende Auseinandersetzung mit der überaus reichen Literatur zu diesem Thema.

³⁴ Vgl. zum ersten Auftauchen des Titels in den Diplomen Karls *F. L. Ganshof* (wie Anm. 30), S. 263 mit Anm. 2.

³⁵ *P. E. Schramm* (Karl der Große als König (768–800) im Lichte der Staatssymbolik, umgearbeiteter Neudruck in: *ders.*, *Kaiser, Könige und Päpste I*, Stuttgart

Karl der Große hat diesen Titel bis zu seiner Kaiserkrönung geführt. Mit dem Kaisertitel war er überflüssig geworden: die Rechte und Pflichten, die der Patrizius-Titel verleihen konnte, waren im höheren Kaisertitel aufgegangen.³⁶ Da die nachfolgenden Karolinger immer erst dann mit Rom in Berührung kamen, wenn sie zu Kaisern gekrönt wurden, taucht der Patrizius-Titel auch folgerichtig bei ihnen nicht mehr auf.

In Hinsicht auf die Wiederaufnahme des Patrizius-Titels bei Heinrich III. soll noch einmal betont werden: der Patrizius-Titel hatte dazu gedient, das Schutzverhältnis der fränkischen Könige gegenüber Rom, für das die spätantike-frühmittelalterliche Tradition keinen Präzedenzfall bot, in eine rechtliche Form zu kleiden. In dem gleichen Moment aber, in dem diese Frankenkönige zu Kaisern geworden waren, war es nicht mehr nötig, das Schutzverhältnis in einem besonderen Titel zu fassen, denn im Kaisertitel war dies enthalten. Der Kaiser war *ipso iure*, durch ein ihm allein gebührendes Vorrecht, Schutz- und Oberherr von Rom und hatte daher eine Position inne, die ihm Eingriffe zum Schutz von Stadt und Kirche von Rom jederzeit – sofern er dazu in der Lage war – gestattete, ungeachtet der päpstlichen Stadtherrschaft.³⁷

Es ist bekannt, daß die mittelalterlichen Kaiser nur in unregelmäßigen großen Abständen – wenn überhaupt – in der Lage waren, ihre Schutzfunktion gegenüber der Stadt und der Kirche von Rom auszuüben, so daß die Päpste als die Stadt- und Kirchenherren sich gezwungen sahen, mit den ihre Herrschaft bedrohenden Gefahren selbst fertig zu werden. Eine der Gefahren

1968, S. 193–214, bes. S. 204 ff.), *J. Deér* (wie Anm. 30) und *P. Classen* (Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, in: Karl der Große, Persönlichkeit und Geschichte, ed. *H. Beumann*, Düsseldorf 1965, S. 537–608; erweiterte Sonderausgabe, Düsseldorf 1968) stimmen darin überein, daß Karl der Große seit seinem Besuch in Rom den 754 verliehenen Titel wiederaufgenommen hat; anders *W. Ohnsorge* (Der Patrizius-Titel Karls des Großen, in: *Byz. Zs.* 53, 1960, S. 300–321), der darlegt, daß Pippin niemals der Patriziat übertragen worden sei und daß Karl der Große den Titel 774 als Spitze gegen die Politik von Byzanz usurpiert habe.

³⁶ Ann. reg. Franc., s. a. 801: „... ablato patricii nomine imperator et augustus est appellatus“ (Ed. F. Kurze, MGH, SS rer. Germ., S. 11). Zur Abgrenzung der Patrizius-Rechte Karls gegenüber seinen späteren Kaiserrechten in Rom vgl. *J. Deér*, Die Vorrechte des Kaisers in Rom (772–800), in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 15, 1957, S. 5–63; wiederabgedruckt in: Zum Kaisertum Karls des Großen, ed. *G. Wolf* (Wege der Forschung 38), Darmstadt 1972, S. 30–115.

³⁷ Die ganz vereinzelt Nachrichten in zwei erzählenden Quellen, wonach sowohl Otto I. (Trans. Epiph., c. 1, MGH, SS IV, S. 248 f.), als auch Otto III. (Ann. Hild., MGH, SS III, S. 91) gleichzeitig zum Kaiser und Patrizius geweiht worden sein sollen, wird man noch weniger Bedeutung beimessen müssen, als es in der Literatur ohnehin schon geschehen ist (vgl. *P. E. Schramm* (wie Anm. 29), S. 61 mit Anm. 2), als sich nachweisen läßt, daß gerade diese beiden Geschichtswerke in den entsprechenden Abschnitten von ein- und demselben Verfasser, nämlich von Thangmar, herühren (s. *Wattenbach-Holtzmann*, S. 42 Anm. 117 und bes. S. 24 des Nachtrags in Bd. III der von *F.-J. Schmale* besorgten Ausgabe). Auffallend ist, daß gerade Thangmar, im Gegensatz etwa zu seinen Zeitgenossen Brun von Querfurt und Thietmar von Merseburg, dem Papst eine außerordentlich bevorzugte Stellung einräumt, vgl. *A. Schneider*, Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, in: AKG 44, 1962, S. 34–71, hier S. 46.

waren die untereinander rivalisierenden Adelshäuser, die alle das Ziel verfolgten, möglichst viele Machtpositionen in der Verwaltung der Stadt an sich zu bringen. So begegnen schließlich im 10. Jahrhundert stadtrömische Adlige als Stadtherrn, „allerdings immer mit der grundsätzlichen Einschränkung, daß der Papst in seiner rechtlichen Souveränität unangetastet blieb“.³⁸ Sie legten sich nach Aussagen der Quellen ganz unterschiedliche, aus der antiken Vergangenheit entlehnte Titel zu, um diese rechtlich komplizierte, machtmäßig aber eindeutige Position zu fassen. So erfahren wir, daß nach Titeln wie „vestarar“ und „princeps“ im Jahre 975 auch der Titel „patricius domni apostolici“ gebraucht wird. Es war dies ein neben dem von den Ottonen wiederaufgerichteten Kaisertum existierender stadtrömischer Patriziat, „die höchste vom Papst beglaubigte Stellung des Römertums“.³⁹ Die in der Stellung selbst angelegten Rivalitäten zwischen Papsttum und Patriziat führten zur Zeit Ottos III. zum offenen Kampf zwischen Papst Johannes XV. und dem Patrizius Johannes Crescentius. Sicher hat nicht nur der Hilferuf des aus Rom vertriebenen Papstes Otto dazu bewogen, die Machtposition der Crescentier in Rom zu brechen, sondern vielmehr noch sein Plan, Rom erneut zum Sitz des Kaisertums und damit zur „Hauptstadt“ des westlichen Imperiums zu machen. Ob nun der Sachse Ziazo, der seit dem Jahre 1000 als „patricius Romanorum“ nachweisbar ist, ein vom Kaiser ernannter, diesen vertretender kaiserlicher Bevollmächtigter in Rom war,⁴⁰ oder ob in ihm ein Vertrauter des Kaisers vom Papst, möglicherweise unter kaiserlicher Mitwirkung, ernannt wurde,⁴¹ ist für unsere Fragestellung ohne Bedeutung, denn es ist sicher, daß in keinem der beiden Fälle ein wesentlich neues Moment hinzukam: aus der spätantik-byzantinischen Tradition, die im 10. und 11. Jahrhundert durchaus noch bekannt war, wie uns literarische Zeugnisse der Zeit lehren,⁴² konnte das Vorbild für den Patrizius als Stellvertreter des Kaisers wiederaufgenommen werden,⁴³ und seit der Zeit Papst Stephans II. kannte man die Patricii als vom Papst ernannte Schützer Roms.

³⁸ W. Kölmel (wie Anm. 29), S. 19.

³⁹ W. Kölmel, *ibid.*, S. 59.

⁴⁰ So P. E. Schramm (wie Anm. 29), S. 113.

⁴¹ So W. Kölmel (wie Anm. 29), S. 39.

⁴² Besonders eindrücklich in dem anonymen ‚Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma‘ aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts, s. P. E. Schramm (wie Anm. 29), S. 62 und für das 11. Jahrhundert im ‚Libellus de ceremoniis aule imperatoris‘ (der 3. Teil der ‚Graphia aurea urbis Romae‘); auch dazu vor allem wieder P. E. Schramm, *ibid.*, S. 193 ff. und K.-J. Herrmann, *Das Tuskulanerpapsttum (1012 bis 1046)*, Stuttgart 1973, S. 19. Außerdem konnte sich jeder des Lesens Kundige unabhängig von den obengenannten Zeugnissen aus dem Umkreis der römischen Erneuerungsbewegung über den spätantiken Patriziat in den weitverbreiteten Etymologien des Isidor von Sevilla informieren: *Etym.* IX, 3, 25.

⁴³ Die Abhandlung von M. Uhlirz, die bei Otto III. die Bestellung zum päpstlichen Patrizius, „die wahrscheinlich seit der Krönung Karls des Großen mit der Übertragung der Kaiserwürde überhaupt verbunden gewesen ist“, annimmt, hat uns weder methodisch noch sachlich überzeugt; M. Uhlirz, *Zur Kaiserkrönung Ottos III.*, in: *Festschrift Edmund E. Stengel, Münster/Köln 1952*, S. 263–271.

Wie immer es nun zu den verschiedenen Zeiten mit der realen Macht der *Patricii* bestellt gewesen sein mag: juristisch gesehen war und blieb der Patrizius beauftragter Stellvertreter des Stadtherrn von Rom, von ihm ernannt, ihm nachgeordnet, ihm untergeben.⁴⁴

Da mit dem frühzeitigen Tode Ottos III. auch seine weitgespannten römischen Kaiserpläne zum Erliegen kamen, war Rom zu Beginn des 11. Jahrhunderts wiederum den innerrömischen Mächten überlassen. Die Nachfolger der Crescentier als herrschende römische Familie traten mit dem Pontifikat Benedikts VIII. die Tusculaner an, die sich die Beherrschung Roms bekanntlich dadurch sicherten, daß sie Angehörige ihres Hauses auf den Stuhl Petri erhoben.⁴⁵ Ob daneben einer von ihnen auch den Patriziat innehatte, wird allgemein stark bezweifelt, da wir nur eine sehr undeutliche, von Parteilichkeit gefärbte Nachricht bei Bonizo von Sutri darüber haben.⁴⁶ Aber selbst für den Fall, daß es in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts einen tuskulanischen Patriziat gegeben hat, so kann gerade für ihn nicht bezweifelt werden, daß er an das ebenfalls tuskulanische Papsttum durch Verleihung gebunden war.

Der zunächst letzte der tuskulanischen Päpste war Benedikt IX. Die Rechtsunsicherheit und die Wirren um sein und seiner beiden Mitpäpste Pontifikat führte zu den Synoden von Sutri und Rom mit dem Eingreifen Heinrichs III. im Dezember 1046. Danach wurde dem Kaiser von den Römern der Patriziat übertragen. Im Lichte der antiken Tradition dieses Amtes war das eine geradezu ungeheuerliche Neuerung: der Kaiser, der einst durch die Verleihung des Titels aus der Fülle seiner Kaiserrechte bestimmte Stellvertretungsfunktionen delegiert hatte, war nun der Empfänger. Ebenso umwälzend aber war dieser Akt im Lichte der päpstlich-römischen Tradition: der Patriziat, der bei der Krönung Karls des Großen im Kaisertum aufging, dessen damit verbundene Rechte also als im Kaisertum inbegriffen erschienen, wurde jetzt zusätzlich verliehen. Das heißt doch, daß der Patrizius in Rom Rechte hatte, die der Kaiser nicht hatte, daß der Kaiser, um den Rechtsinhalt der Patrizius-Stellung in die Überlegungen miteinzubeziehen, sich gesondert beauftragen lassen mußte, um den maßgeblichen Einfluß bei der Papstwahl ausüben zu können, während er früher als kaiserlicher

⁴⁴ Für unseren Zusammenhang ist es ohne Belang, daß C. Erdmann in den Patriziaten der Regierung Ottos III. eine Beziehung zur Stadt Rom und zu den Römern nicht als gegeben ansieht (Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, Berlin 1951, S. 92–111) und damit von den oben zitierten Ansichten Kölmels und Schramms abweicht. Ich bin dieser Frage nicht nachgegangen, da der Patriziat Heinrichs III. eindeutig an Rom und an die Römer gebunden war und die Untersuchung daher auf die „römischen“ Patriziate beschränkt bleiben kann.

⁴⁵ Vgl. dazu jetzt K.-J. Herrmann (wie Anm. 42), hier bes. S. 7 ff.

⁴⁶ „Nam, ut superius memoravimus, urbis Romae capitanei, et maxime Tusculani, per patriciatus inania nomina Romanam vestabant acclesiam, ita ut quodam hereditario iure viderentur sibi possidere pontificatum“; (ed. wie Anm. 24), S. 49. Bezweifelt wird der tuskulanische Patriziat jetzt wieder von K.-J. Herrmann (wie Anm. 42), S. 169.

Schutzherr der römischen Kirche tätig geworden war.⁴⁷ Und zwar wurde der „Kaiser der Römer“ ermächtigt von den „Römern“, ein immerhin erstaunliches Phänomen im Lichte des mittelalterlichen Rechtsaufbaus und des Gottesgnadentums.⁴⁸

⁴⁷ Wir sind im Gegensatz zu Kölmel (wie Anm. 29), S. 126 Anm. 172 nicht der Meinung, daß die Übertragung des Patriziats an Heinrich III. und der Römereid für Otto I. „rechtlich und inhaltlich“ gleichbedeutend gewesen sind. Otto I. hatte im Ottonianum Klerus und Volk von Rom auf „kanonische und gerechte“ Papstwahlen verpflichtet und sich einen Treueid des Gewählten jeweils vor der Weihe ausbedungen, wobei er sich aber ausdrücklich weitere Eingriffsmöglichkeiten vorbehalten hatte („Salvo in omnibus potestate nostra“). Die Kämpfe um das Papsttum nach seinem Wegzug aus Rom hatten ihn dann den Römereid fordern lassen, der besagte, daß der „sanctus imperator“ entschlossen war, seine Vorbehaltsrechte auszuüben und nicht erst *nach*, sondern bereits *während* der Wahl tätig zu werden. Rechtsquelle war in jedem Fall das Kaisertum, der Eid von Seiten der Römer besagte nur, daß sie sich verpflichteten, diese Rechte zu respektieren. Für die Ed. und Literatur zum Ottonianum s. H. Zimmermann, Papstregesten 911–1024, Wien/Köln/Graz 1969, Nr. 305; die Formulierungen aus dem Ottonianum bezüglich der Papstwahl erscheinen mit ganz geringfügigen Änderungen auch im Heinricianum von 1020; vgl. dazu H. Zimmermann, *ibid.* Nr. 1221 und *Böhmer-Graff*, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II., Wien/Köln/Graz 1971, Nr. 1968.

⁴⁸ Während in der deutschen Literatur (vor allem Schramm, Kölmel, wie oben Anm. 29) der Patriziat Heinrichs III. in die Rechts Traditionen seit der Karolingerzeit eingeordnet wird, wird in der außerdeutschen Literatur häufig die Abweichung von der Tradition vermerkt: vgl. etwa W. Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages*, London 1955, S. 251 (dt. Übersetzung: *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter* 1960), der den Patriziat Heinrichs III. als eine „historische Anomalie“ bezeichnet, ohne allerdings auf die Gründe für die Abweichung von der Tradition einzugehen. Dagegen sieht P. Brezzi, *Roma e l'Impero Medioevale (774–1252)*, Bologna 1947, der die Sonderstellung des Patriziats Heinrichs III. gegenüber den vorangegangenen Patriziaten ebenfalls betont, darin eine Wiederaufnahme klassischer Traditionen durch eine „unmerkliche Transformation“ des als päpstliches Attribut angesehenen Amtes zum Patriziat als der Repräsentation der römischen Bürgerschaft (S. 213 ff.). Ähnlich auch C. Violante in: *Storia d'Italia*, Vol. I, ed. G. Arnaldi u. a., Turin 1956, S. 106 und *ders.*, *Aspetti della politica italiana di Enrico III prima della sua discesa in Italia (1039–1046)*, in: *Rivista storica italiana* 64, 1952, S. 157–176, 293–314; über den Patriziat bes. S. 295.

In den Ravennater Fälschungen, von denen wir aufgrund ihrer Verbreitung annehmen können, daß sie von den Parteigängern Heinrichs IV. „als eine der wichtigsten geistigen Waffen im Kampf mit der Kurie empfunden (wurden)“ (K. Jordan, *Die Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreits*, in: *AUF* 15, 1938, S. 426–448, hier S. 430), wird die als unwiderrufbar erklärte Übertragung des Patriziats durch die Römer auf die im römischen Recht entwickelte ‚lex regia‘ gegründet, die in den Institutionen Justinians ihre letzte Formulierung fand. Wenn aber K. Jordan (*Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der staufischen Reichsidee*, in: *DA* 2, 1938, S. 85–128) meint, der Fälscher habe die „Darlegung (der Konstitution) teilweise mißverstanden, weil er schreibe, „Daß der Eine, dem das Volk seine Macht übertragen habe, Patrizius genannt würde“, und wenn Jordan fortfährt, daß „die Bezeichnung des Machträgers als Patrizius . . . eine freie Erfindung ist, für die in den Institutionen jeder Anhalt fehlt“ (*ibid.*, S. 111), so stimmt das natürlich in Hinsicht auf die spätantike Vorlage. Aber es war kein Irrtum oder eine freie Erfindung, sondern eine Anpassung an die 1046 erfolgte Verfassungsänderung. Vgl. zum Problem der Ravennater Fälschungen auch G. Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium*, Wien/Köln/Graz 1972, S. 36 ff. und S. 114 ff.

Eine Stütze für unsere These, daß Heinrich III. und die Römer hier etwas Neues unternahmen, bietet außer den bereits angeführten Quellen vor allem Bonizo von Sutri. Bonizo hat ja, wie bereits erwähnt, als einziger von einem Patriziat der Tuskulaner gesprochen; daran anknüpfend berichtet er über Heinrich III., daß dieser, was durchaus lobenswert gewesen sei, die Tyrannis des Patriziats der Tuskulaner beseitigt habe. Dann habe er aber selbst diese lobenswerte Tat wieder zunichte gemacht:

Nam rumoribus populi illectus . . . tirannidem patritiatu arripuit; quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria maiestate . . . eisdem (d. h. den Tuskulanern) vellet esse consimilis. Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credit: per patriciatu ordinem se Romanum posse ordinare pontificem.⁴⁹

Bei der Interpretation muß man beachten, daß Bonizos Freundbuch in der von Parteileidenschaft bewegten Zeit des Investiturstreits entstand. Für Bonizo als überzeugtem Gregorianer waren Könige und Kaiser Laien und jeder Einfluß von Laien auf kirchliche Wahlen Simonie.⁵⁰ So konnte es für ihn überhaupt kein legitimes Mitspracherecht bei Papstwahlen geben, weder für den Kaiser noch für den Patrizius. Bonizo sagt nun über den Patriziat, daß ihn Heinrich III. nach seiner Kaiserkrönung als zusätzliche Würde an sich gerissen habe, „als ob es im Laienstande irgendeine Würde gäbe, die mehr an Vorrechten besäße als die kaiserliche Majestät“. Positiv ausgedrückt heißt das, daß Bonizo der Überzeugung war, daß man 1046 mit dem Patriziat Rechte übertrug, die nicht im Kaisertum enthalten waren, eine Vorstellung, die ihm unsinnig erscheint, da die höchste weltliche Würde für ihn der Kaiser war. Wie verkehrt ihm die Ansicht erscheint, daß man glaubte, dem Patrizius Heinrich III. das Recht der Papstwahl zugestehen zu können, das man dem Kaiser vorenthielt, zeigt der folgende Satz:

Set, proh dolor, ubi tot episcoporum prudentia, ubi tot iuris peritorum scientia, ut, quod non licuit dominis, crederent licere servis. Non licuit alicui imperatori, summa tenenti, in electione se alicuius Romani pontificis inserere; licebit homini sub potestate constituto?⁵¹

Die versammelten Bischöfe und Rechtsgelehrten waren also nach Bonizos Aussage der Meinung, daß es den Kaisern (dominis) nicht erlaubt sei, bei der Papstwahl mitzuwirken, wohl aber den Patricii (servis). Wie konnten sie nun zu dieser abwegigen Meinung kommen? Indem sie sich auf den Patriziat Karls des Großen beriefen:

Set dicent: Legimus et magnum Karolum patritiatu nomine designatum.

Bonizo unternimmt es daher zu zeigen, daß man sich zu Unrecht auf diese

⁴⁹ Ed. (wie Anm. 18), S. 53 f.

⁵⁰ Vgl. jetzt zu Bonizo von Sutri allgemein *W. Berschin*, Bonizo von Sutri, Berlin 1972. Besonders in den Abschnitten über den Patriziat, „der Bonizo ein Hauptübel für die römische Kirche zu sein scheint“, hat der ‚Liber ad amicum‘ den Charakter einer Streitschrift im eigentlichen Sinne, *ibid.*, S. 42 f.

⁵¹ Auf diesen Satz wird noch zurückzukommen sein, wenn es um die Frage geht, wer denn die „Römer“ waren, die Heinrich III. den Patriziat übertrugen, s. u. S. 39.

Tradition berufen hat, denn zur Zeit Karls seien ja Constantinus und Irene Kaiser gewesen:

et ideo excellentissimo regi Francorum quid amplius his temporibus conferri potuit, quam patrem Romane urbis vel protectorem vocitari. Sic enim legitur: Karolus rex Francorum et Longobardorum et patritius Romanorum. Nunquam enim eum imperiali legimus auctum fuisse potestate.

Sieht man einmal von dem Irrtum ab, Karl der Große sei nie zum Kaiser gekrönt worden,⁵² so gibt Bonizo Funktion und Rechtsinhalt des Patriziats Karls des Großen durchaus korrekt wieder. Erst Karls Sohn Ludwig war für Bonizo und die Schriftsteller der italienischen Überlieferungstradition, denen er folgt, der erste germanische Kaiser:

et ideo, qui habuit summa, non quesivit infima,

d. h. der Kaiser Ludwig bedurfte des Patriziats nicht.

Was konnte nun aber Heinrich III. und die Römer 1046 zu der Annahme geführt haben, daß der Kaisertitel nicht zureichte, um Heinrich den entscheidenden Einfluß bei der Papstwahl zu sichern? Sicher nicht das Vorbild Karls des Großen, das man nach Bonizo angeführt hat, denn die Berufung auf die Tradition dient im Mittelalter ja nicht dazu, den alten Vorbildern gemäß zu leben, sondern vielmehr dazu, das eigene Vorgehen zu legitimieren. Ob man sich in diesem Fall überhaupt bewußt war, daß man sich zu Unrecht auf den Patriziat Karls berief, mag dahingestellt bleiben.

Wir glauben, daß die Übernahme der Patrizius-Würde durch Heinrich III. einer sorgfältigen und eingehenden Begründung bedarf, denn es ist kaum vorstellbar, daß Heinrich III. aus nur tagespolitischen Beweggründen, wie etwa dem Ziel der Ausschaltung der stadtrömisch-adligen Machtpositionen,⁵³ einer Lösung zugestimmt hätte, die eine Minderung seiner Kaiserrechte in Rom mit einschloß. Was konnte aber Heinrich III., was den neugewählten Papst, was die Römer dazu bewogen haben, eine gänzlich neue Form des Patriziats zu schaffen bzw. ihr zuzustimmen? Wir wollen zunächst nach den Gründen Heinrichs III. fragen, da er in seinem Kaisertum in allererster Linie betroffen war.

Es kann nach den Aussagen unserer Quellen keinem Zweifel unterliegen, daß die Übertragung des Patriziats unter aktiver Mitwirkung Heinrichs III. zustande kam. Nach den *Annales Romani* geht die Mitwirkung Heinrichs sogar so weit, daß er sich, nachdem die Römer ihm die Würde zugesprochen hatten, selbst den Patrizius-Reifen aufsetzt. Aus den offiziellen Dokumenten der kaiserlichen Kanzlei läßt sich für die Rechtsauffassung des Kaisers vom Patriziat nichts entnehmen. So bleibt zunächst nur der methodische Weg,

⁵² *W. Berschin* macht mit Rückverweis auf die Forschungen von *E. Perels* deutlich, daß Bonizo hier nicht in böswilliger Verdrehung schreibt, sondern mit dieser seiner irigen Meinung in einer allgemein-italienischen Tradition steht (wie Anm. 50), S. 42 f.

⁵³ So *P. E. Schramm* (wie Anm. 29, S. 236). Außerdem hätte sich ja für die Verhinderung eines stadtrömischen Patriziats die Lösung aus der Zeit Ottos III. angeboten, daß nämlich ein deutscher, dem Kaiser bekannter Patrizius vom Papst oder vom Kaiser oder von beiden gemeinsam eingesetzt wurde, s. o. S. 21.

stellvertretend für Heinrich III. einen Zeugen zu befragen, bei dem wir erkennen können, daß seine theoretisch formulierten Ansichten in Bezug auf die Grundbedürfnisse der Kirche der damaligen Zeit und das praktische Vorgehen Heinrichs III. im Bereich der Kirchenreform so weitgehend übereinstimmen, daß wir ganz ähnliche Grundüberzeugungen beider Persönlichkeiten für diesen Bereich annehmen können. Dieser Zeuge ist Petrus Damiani. Seine Bemühungen um eine religiöse und moralische Reform der Kirche bewegten sich im Gegensatz zu vielen seiner Mitstreiter an der Kurie im Rahmen des überlieferten Reichskirchensystems, in dem ja Klerus und Laien in der und für die alles umfassende Kirche wirkten, vermittelnd zusammengehalten durch den König bzw. den Kaiser, den „Gesalbten des Herrn“.⁵⁴ Er war selbst Teilnehmer der Synoden von Sutri und Rom, auch wohl Augenzeuge der Kaiserkrönung und der Übertragung des Patriziats. Er hat das Vorgehen Heinrichs III. in Sutri begrüßt und bis an sein Lebensende verteidigt;⁵⁵ für ihn war Heinrichs Eingreifen in die Angelegenheiten des päpstlichen Stuhles durch die Umstände gerechtfertigt, da die gleiche Verantwortung von Regnum und Sacerdotium für die eine universale Kirche bedeutete, daß „unter gewissen Bedingungen die eine Gewalt der anderen Stelle (vertritt)“.⁵⁶ Der Patriziat sollte nun aber nach der Aussage unserer Quellen speziell die rechtliche Grundlage bereitstellen für das Eingreifen Heinrichs in künftigen Fällen. Und gerade von Petrus Damiani besitzen wir ja in der „Disceptatio synodalis“ eine Abhandlung, die man als eine rechtskundliche Belehrung über die Rechte des deutschen Königs gegenüber dem Heiligen Stuhl bezeichnen könnte, in der natürlich auch die Patriziatsrechte erörtert werden.

In der „Disceptatio synodalis“ geht es bekanntlich um das Mitwirkungsrecht des deutschen Königs bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles, über das es beim sogenannten „Schisma des Cadalus“ zu Differenzen zwischen der Kurie und dem deutschen Königshof gekommen war.⁵⁷ Die Schrift ist in Form eines fingierten Streitgesprächs vorgetragen, bei dem sich der „Defensor Ecclesiae“ und der „Adocatus Regis“ gegenüberstehen. Die vernichtende Kritik, die die Abhandlung in der älteren Literatur erfahren hat,⁵⁸ ist in der

⁵⁴ Das hat Petrus Damiani unmißverständlich in der ‚Clausula dictionis‘ der „Disceptatio Synodalis“ formuliert: „... sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo, regnum scilicet et sacerdotium, divino sunt conflata mysterio, ita sublimis istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate iungantur, ut quodam mutuae caritatis glutino et rex in Romano pontifice et Romanus pontifex inveniatur in rege“ (Ed. MGH, Ldl. I, S. 93). Vgl. für die Auffassungen des Petrus Damiani über Regnum und Sacerdotium *F. Dressler*, Petrus Damiani. Leben und Werk. Studia Anselmiana 34, Rom 1954, S. 96 ff.

⁵⁵ Vgl. *H. Löwe*, Petrus Damiani. Ein italienischer Reformator am Vorabend des Investiturstreits, in: *GWU* 6, 1955, S. 65–79, hier S. 68 mit Anm. 21 (Quellen).

⁵⁶ *F. Dressler* (wie Anm. 54), S. 97.

⁵⁷ Über Abfassungszeit, Anlaß, Zweck und Überlieferung der *Disceptatio Synodalis* s. *Wattenbach-Holtzmann III*, S. 866.

⁵⁸ *G. Meyer von Knorau* (wie Anm. 11), Bd. I, S. 297 ff. und bes. der Exkurs IX: Zur Beurteilung der *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani, S. 688–694.

neueren Literatur durch eine differenziertere Würdigung ersetzt worden.⁵⁹ Die „Disceptatio synodalis“ ist ganz sicherlich kein zufälliges Konglomerat abstruser Argumente, sondern eine sehr klar gegliederte Argumentationskette. Sie zerfällt zunächst einmal in zwei Hauptteile: im 1. Teil werden, ausgehend vom vorliegenden besonderen Fall, Grundsätze allgemein-rechtlicher Natur diskutiert: sie betreffen ein mögliches Mitwirkungsrecht des Kaisers bei der Papstwahl, die durch Patriziat und Papstwahldekret übertragenen Rechte, die Frage nach der Ausübung dieser Rechte bei Unmündigkeit, die Möglichkeit und sogar die Pflicht, Rechtssätze und bestimmte Voraussetzungen einer bestimmten Situation anzupassen, die Frage nach der Rechtskraft des Anathems. Dieser Teil der Argumentation reicht in der Ed. Ldl I bis Seite 87 und ist in sich wiederum nach einem ganz bestimmten Schema gegliedert: der Anwalt des Königs formuliert jeweils eine Rechtsposition, die das Vorgehen seines Herrn rechtfertigen soll, der Verteidiger der Kirche erschüttert dann die Gültigkeit dieser Position und bringt nach längerem oder kürzerem Wortwechsel den Anwalt schließlich dazu, die vorher vorgebrachte Rechtsposition als unhaltbar aufzugeben. Formulierung einer Rechtsposition und Eingeständnis ihrer Unhaltbarkeit markieren also jeweils Anfangs- und Endsatz eines Arguments.

Aus dem 1. Teil ergibt sich – bei dem Verfasser nicht ganz überraschend –, daß die Kurie dem König keineswegs ein Unrecht („iniuria“) zugefügt hat oder hat zufügen wollen, sondern daß die besonderen Umstände eine Papstwahl ohne Mitwirkung Heinrichs IV. erforderlich gemacht haben. Mit dem Hinweis des Advocatus, daß zwischen dem Tode Nikolaus II. und der Inthronisation Alexanders II. ja drei Monate verstrichen seien, in denen man trotz der widrigen Zeitumstände gut die Zustimmung des deutschen Hofes hätte einholen können, leitet der Advocatus zum 2. Teil über, nämlich zur Diskussion der politischen Beziehungen zwischen Kurie und deutschem Königshof, die, wie sich bald ergibt, ernsthaft gestört waren, und die der Defensor daher gern mit Rücksicht auf den deutschen Hof, wie er sagt, unerwähnt gelassen hätte.⁶⁰

In diesem Zusammenhang, in dem es um die rechtliche Seite der Mitwirkung der deutschen Herrscher bei der Papstwahl geht, interessiert natürlich vor allem der 1. Teil der „Disceptatio synodalis“ und die zusammenfassende „Clausula dictionis“ am Schluß.

⁵⁹ H.-G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, Studi Gregoriani VII, Rom 1960, bes. S. 129 ff. und S. 152 ff. mit Anm. 7.

⁶⁰ „Ecce compellis me vulgato sermone depromere, quod ob imperialis palatii reverentiam decreveram silentio preterire“ (Ldl. I, S. 87, Z. 26 f.). Es ist H.-G. Krause (wie Anm. 59), S. 130 ff. wohl zuzustimmen, wenn er sagt, daß der Grund für den Abbruch der Beziehungen zwischen dem Königshof und der Kurie in den Differenzen zwischen dem deutschen Episkopat und der Kurie zu sehen sind. Der Defensor betont, daß der unmündige Heinrich IV. an diesem Streit unschuldig sei. Krause aber irrt, wenn er meint, daß auch Agnes zu der unschuldigen Partei gehört habe, denn der Advocatus antwortet unwidersprochen auf die Klagen des Defensor über die königlichen Räte: „... ad hoc nos regiae matris impulit imperiale preceptum, non propriae libertatis arbitrium (Ldl I, S. 88).

Der Defensor eröffnet das Gespräch mit der Darlegung des Grundsatzes, daß kein Mensch für die römische Kirche, die nicht von Menschenhand, sondern von Christus selbst gegründet worden sei, irgendwelche ererbten, aus dem Recht des Gründers fließenden Vorrechte beanspruchen dürfe. Auf dieses mit wortgewaltigem Nachdruck vorgebrachte „privilegium Romanae ecclesiae“ geht der Anwalt des Königs aber weder zustimmend noch ablehnend ein, sondern er drängt sofort auf die Behandlung des Unrechts, das seinem Herrn zugefügt worden sei, als man einen Papst ohne seine Zustimmung inthronisierte:

Papae vero, quia universalis est pontifex, non modo Romanus populus, sed et Romanus imperator, qui caput est populi, obedientiam debet. . . . Constat ergo, quia, nisi Romani regis assensus accesserit, Romani pontificis electio perfecta non erit.⁶¹

Der Anwalt beruft sich hier auf die Rechte des „Romanus imperator“, die Heinrich IV. als „römischer König“⁶² und damit als „designierter Kaiser“ bereits wahrzunehmen hat. Damit hat er das Thema des 1. Argumentationsabschnitts genannt: das Mitspracherecht des Kaisers bei der Papstwahl. Es muß betont werden, daß die vom Advocatus vorgebrachte Notwendigkeit der kaiserlichen Mitwirkung hier vom Verteidiger der Kirche ganz prinzipiell erörtert wird, denn er verzichtet auf das nächstliegende, aber nur auf die damalige Situation zutreffende Argument, daß es damals ja gar keinen gekrönten Kaiser gegeben habe. Vielmehr wird ganz grundsätzlich die Frage behandelt, ob der Papst ohne Zustimmung des Kaisers inthronisiert werden dürfe.

Zunächst wird die Tradition bemüht, und der Defensor kann zeigen, daß die meisten Päpste in der Vergangenheit ohne kaiserliche Zustimmung den Stuhl Petri bestiegen haben, die wenigen Fälle aber, in denen die Überlieferung von einer vorher eingeholten Zustimmung berichtet, führt er auf die Ungunst besonders gefährlicher Zeiten zurück.⁶³ Der Vertreter des Königs

⁶¹ Ldl I, S. 78, Z. 35 ff.

⁶² Vgl. zum Aufkommen des Titels „rex Romanorum“ in den deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts R. Buchner, Der Titel rex Romanorum in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, in: DA 19, 1963, S. 327–338, der ihm die Kanzleimäßigkeit, trotz vereinzelter Auftretens in Königsurkunden seit Konrad II., für das 11. Jahrhundert absprechen will, mit Hinweis auf sein Vorkommen in der Geschichtsschreibung der Zeit aber betont (S. 336), daß er um die Mitte des 11. Jahrhunderts möglich war; gegen Buchner, der das Vorkommen des Titels im Absetzungsschreiben Heinrichs IV. an Gregor VII. (s. o. S. 12 ff.) nur als Zusatz des Registerschreibers gelten lassen will (S. 336), G. Koch (wie Anm. 48), S. 33 ff., der vermutet, „daß man der Kurie gegenüber das Anrecht des deutschen Königs auf das Kaisertum betonen wollte“. Mir scheint, daß die Frage nach dem Zeitpunkt des Auftretens dieses Titels und die nach dem Grund des Auftretens auch nach der Studie Buchners noch eingehender Untersuchung bedarf und insbesondere im Lichte der Integration der durch „Personalunion“ verbundenen drei Reiche Deutschland, Burgund, Italien auf der Ebene des regnum und nicht des imperium (s. u. S. 36) gesehen werden muß.

⁶³ „ . . . hoc dictavit perturbatio temporum et tempestas horrenda bellorum“. Ldl I, S. 79, Z. 35.

erklärt durch die Aufzählung der Beispiele seine Auffassung für widerlegt (. . . in hoc superatum me esse non abnuo), daß kein Papst ohne kaiserliche Zustimmung rechtmäßig regieren könne. Damit ist das am Anfang vom *Advocatus* des Königs vorgebrachte Argument bereits erledigt; nun aber treibt der Defensor die Diskussion um die kaiserlichen Rechte bei der Papstwahl von sich aus weiter, um dem Gegner noch klarer vorzuführen, daß von der Notwendigkeit einer kaiserlichen Zustimmung nicht die Rede sein könne. Dazu verweist er auf das *Constitutum Constantini*:

. . . lege Constantini imperatoris edictum, ubi sedis apostolicae constituit super omnes in orbe terrarum ecclesias principatum.⁶⁴

Die Überlassung der kaiserlichen Ehrenzeichen und des Lateranpalastes an Papst Silvester werden erwähnt; dann folgt als wörtliches Zitat aus dem *Constitutum*⁶⁵ die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz. Daraus folgert dann der Defensor bei z. T. wörtlicher Übernahme aus dem *Constitutum*:

Audisti, quia terrenus imperator non habet in Romana ecclesia potestatem; quomodo ergo sine illius arbitrio, qui ibi potestatem non habet, non licet eligi sacerdotem.⁶⁶

Konstantin hat für sich und für die ihm nachfolgenden Kaiser auf die „potestas“ in der Stadt Rom und damit in der römischen Kirche verzichtet, d. h. er hat sich seiner Herrschaftsrechte dort begeben. Damit kann die Kaiserwürde nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Forderung nach einer notwendigen Mitsprache des Kaisers bei der Papstwahl dienen. Die Kaiser sind nun aber, wie der Defensor betont, keinesfalls dergestalt aus Rom ausgeschlossen, daß sie in der Kirche und Stadt gar nicht mehr tätig werden könnten: das Beispiel der Kaiser Theodosius und Honorius, die die Basilika des heiligen Paulus erbaut haben und trotzdem das *Constitutum Constantini* bestätigten, wird als Beleg dafür angeführt, daß die Aufgabe ihrer Herrschaftsrechte die Kaiser keineswegs daran hindern sollte, der Kirche Wohltaten zu erweisen. Das *Constitutum Constantini* verbietet ihnen nur eines: nämlich aufgrund ihrer kaiserlichen Stellung Rechte fordern zu können, hier speziell das Recht, bei der Wahl des Papstes nicht übergangen werden zu dürfen.

Der *Advocatus*, der ja schon vorher nach dem Verweis auf die Tradition sein Argument aufgegeben hatte, gibt sich endgültig geschlagen:

Adsentior plane et ratum duco, quod loqueris. Sed esto, quod nunc regia celsitudo ex antiquorum consuetudine principum hoc sibimet allegare non possit.⁶⁷

Mit diesem Eingeständnis des *Advocatus*, daß die überlieferten Kaiserrechte keine Rechtsgrundlage für die Forderung nach rechtskonstitutiver Mitsprache Heinrichs IV. darstellen, wird der erste Argumentationsabschnitt zum Ab-

⁶⁴ *ibid.*, S. 80, Z. 2 f.

⁶⁵ Jetzt in der neuen Ed. des CC durch H. Fuhrmann, Das *Constitutum Constantini*, *Fontes Iuris Germanici Antiqui* X, Hannover 1968, S. 94 f.

⁶⁶ *Ldl* I, S. 80, Z. 18 ff.

⁶⁷ *ibid.*, S. 80, Z. 28 f.

schluß gebracht. Aber sogleich leitet der *Advocatus* mit dem Verweis auf den Patriziat und den Königsparagrafen des Papstwahldekrets von 1059 den zweiten Abschnitt ein:

Verumtamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Huc accidit, quod prestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno iam iure successerat, prebuit et per sinodalis insuper decreti paginam confirmavit.⁶⁸

Patriziat und Königsrechte aus dem Papstwahldekret erscheinen hier als inhaltlich gleiche Rechte bei der Papstwahl, die der *Defensor* auch sofort als gültig anerkennt:

Privilegium invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus, et ut semper plenum illibatunque possideat, vehementer optamus.

In unserem Zusammenhang ist natürlich diese prinzipielle Anerkennung des königlichen Mitspracherechts wichtig, während die dann vom *Defensor* vorgebrachten Argumente, warum man im Jahre 1061 davon hat abweichen müssen, zunächst nicht interessieren.

Auf die Bestimmungen des Papstwahldekrets soll später noch genauer eingegangen werden. Wir wollen hier zunächst fragen, inwiefern die Rechte des Patrizius über die oben dargelegten Handlungsmöglichkeiten des Kaisers in Rom hinausgehen.

Wir hatten gesehen, daß nach der Auffassung des Petrus Damiani das *Constitutum Constantini* den Kaisern keineswegs untersagte, in Übereinstimmung mit der römischen Kirche zu ihrem Wohle tätig zu werden. Das *Constitutum* hinderte die Kaiser allerdings daran, auf Rechte pochen zu können, denn ihrer Rechte hatten sie sich in Rom begeben. Wenn die Römer dagegen dem Patrizius zugestehen, „immer“ in ausschlaggebender Weise⁶⁹ bei der Papstwahl mitzuwirken, so ist das ein Recht, das notfalls – wenn es die politischen Umstände erlauben – eingeklagt werden kann, denn: wirkt der Patrizius „immer“ mit, so darf er nicht übergangen werden, so hat er das *Recht*, mitzuwirken.

Wir haben aus den ersten Abschnitten der „*Disceptatio synodalis*“ die Auffassung des Petrus Damiani über die Kompetenzen des Kaisers und des Patrizius in Rom erfahren, wobei wir ja von der Frage ausgegangen waren, warum Heinrich III. die Patriziuswürde angenommen hatte, obwohl doch eine Minderung seiner traditionellen kaiserlichen Gewalt damit eingeschlossen war. Ehe wir zu dieser Ausgangsfrage zurückkehren, bedarf es noch eines Zusammenfügens der Elemente, um zunächst einmal zu erfahren, worin

⁶⁸ *ibid.*, S. 80, Z. 29 ff.

⁶⁹ Die in der älteren Literatur geführte Diskussion, ob mit dem „*principatum in electione*“ ein Mitspracherecht bei der Kandidatenaufstellung (also vor der Wahl), bei der Wahl selbst oder nur ein nachträgliches Bestätigungsrecht gemeint ist, kann nach den Arbeiten von P. Schmid (wie Anm. 17) und H.-G. Krause (wie Anm. 59) als erledigt angesehen werden, da wir als gesichert annehmen können, daß es einen klar bestimmten Wahlmodus überhaupt noch nicht gegeben hat.

für den Augenzeugen Petrus Damiani der Sinn der Patriziuswürde Heinrichs III. bestanden haben kann.

Aus der „Disceptatio synodalis“ entnehmen wir, daß zwar die Tradition und das Constitutum Constantini die Kaiser daran hindert, in Rom und der römischen Kirche Mitwirkungsrechte geltend zu machen, daß aber der Patrizius solche Rechte haben kann. Verbinden wir die beiden Aussagen kausal miteinander, so heißt es, daß, *weil* der Kaiser in Rom keine Rechte fordern kann, er ein römisches Amt braucht, wenn er sich Rechte, in unserem Fall, Rechte bei der Papstwahl, sichern will.

Wir hatten oben festgestellt, daß Leo von Monte Cassino Heinrich III. den Patriziat übertragen läßt gleichsam als Anerkennung für geleistete Dienste, während die Annales Romani darin die Legitimation für eine Mitwirkung bei zukünftigen Papstwahlen sehen.⁷⁰ Die bisherige Untersuchung hatte ergeben, daß mit dem Patriziat tatsächlich Mitspracherechte bei zukünftigen Papstwahlen verbunden waren. Aber sollte damit nicht vielleicht auch das Eingreifen Heinrichs III. auf den Synoden von Sutri und Rom und bei der Wahl Clemens II. nachträglich legitimiert werden? Petrus Damiani äußert sich dazu nicht direkt, aber seine Theorie von der gleichrangigen Stellung von Sacerdotium und Regnum und die aus der übergreifenden Verantwortung jeweils des einen für das andere erwachsende Verpflichtung zum Eingreifen in außergewöhnlichen Situationen⁷¹ bedurfte kaum einer zusätzlichen Legitimation. Das Eingreifen Heinrichs III. in Sutri und Rom war für Petrus Damiani eher dem Handeln der Kaiser Theodosius und Honorius vergleichbar, die die Patriarchalbasilika S. Paolo erbaut hatten: so wie sie hatte auch Heinrich III. in Übereinstimmung mit der Kirche und zu ihrem Wohl in die Angelegenheiten der römischen Kirche eingegriffen, indem er die schreckliche Zeit des Schismas beendete. Aber genauso wenig wie sie durfte er sich daraus das Vorrecht ableiten, nun immer bei der Wahl des römischen Bischofs mitzuwirken. Voraussetzung für diese Erklärung ist natürlich, daß das Constitutum Constantini als verbindlich anerkannt wird. Das kann für Petrus Damiani nicht bezweifelt werden. Aber gilt diese Voraussetzung auch für

⁷⁰ s. o. S. 15 ff.

⁷¹ Wie stark die Vorstellung von einer außergewöhnlichen Notsituation der römischen Kirche war, geht wohl am eindrucksvollsten aus einem an Heinrich gerichteten Gedicht hervor, in dem er aufgefordert wird, das Schisma zu beenden, damit durch diese Krankheit nicht die ganze Welt angesteckt werde; die 6. Strophe lautet:

Serpit hoc maleficium
Mox in pontificium
Ad omne sacerdotium,
Si habebit otium.
Sic de capitali morbo
Minor languescit ordo.

Ed. H. Grawert, Rom und -Gunther der Eremit?, in: H Jb. 19, 1898, S. 249-287 hier S. 254; Grawert schreibt dieses Gedicht mit Verweis auf aus dem Gedicht wörtlich übernommene Eintragungen in den Ann. Palidens. und dem Annalista Saxo Gunther dem Eremiten zu; vgl. aber zur Verfasserschaft auch Wattenbach-Holtzmann, S. 78 Anm. 243.

Heinrich III.? Hat Heinrich III. daraus die gleichen rechtlichen Konsequenzen gezogen wie Petrus Damiani?

Als erster, wenn auch nicht eindeutiger Hinweis kann angeführt werden, daß gerade Petrus Damiani Heinrich III. als „novus Constantinus“ begrüßt.⁷² Außerdem ist bekannt, daß gerade die von Heinrich III. geförderten Frühreformer das lange recht unbeachtet gebliebene Constitutum in Rom verbreiteten.⁷³ Es gibt aber auch zwei Zeugnisse aus einer etwas späteren Zeit, nämlich der Leos IX., aus denen, stellt man sie zusammen, sich sehr wohl ergibt, daß sich Heinrich III. nach Auffassung dieses Papstes den Anordnungen des Constitutum in Bezug auf die kaiserliche Potestas in Rom gebeugt hat. Es handelt sich einmal um den bekannten Brief, den Leo IX. Anfang des Jahres 1054 an den oströmischen Kaiser Constantin Monomachos sandte.⁷⁴ Darin fordert Leo den oströmischen Kaiser mit ausdrücklicher Berufung auf das Constitutum auf, die darin dem heiligen Petrus übertragenen Patrimonien in seinem Herrschaftsbereich zu restituieren, was Heinrich III. in seinem Herrschaftsbereich bereits getan habe.⁷⁵ Daß diese Aussage sich gerade auf Rom bezog, ergibt sich aus dem kurz vorher, nämlich 1053 verfaßten Brief Leos IX. an den Patriarchen Michael von Konstantinopel, in dem Leo mit ebenfalls ausführlicher Begründung aus dem Constitutum feststellt:

... princeps Constantinus, ... cunctos ... in Romana sede pontifices, per beatum Silvestrum non solum imperiali potestate et dignitate, verum etiam infulis et ministris adornavit imperialibus valde indignum fore arbitratus terreno imperio subdi, quod divina majestas praefecit coelesti.⁷⁶

Wie hätte Leo die Erfüllung des Constitutum durch Heinrich III. dem byzantinischen Herrscher als Vorbild hinstellen können,⁷⁷ wenn Heinrich gerade in diesem höchst auffälligen und Leo überaus wichtigen Bereich, nämlich in Rom selbst, noch ohne Rücksicht auf das Constitutum Kaiserrechte ausgeübt hätte?

⁷² Liber gratissimus c. 38, MGH Ldl I, S. 72; vgl. zur Berufung auf Konstantin im Mittelalter und die durchaus unterschiedlichen Vorstellungen, die damit verbunden wurden, für das frühe Mittelalter *E. Ewig*, Das Bild Constantins des Großen in den ersten Jahrhunderten des abendländischen Mittelalters, in: H Jb. 75, 1956, S. 1 bis 46 und für das Hochmittelalter *H. Wolfram*, Constantin als Vorbild für den Herrscher des hochmittelalterlichen Reiches, in: MIOG 68, 1960, S. 226–243.

⁷³ Vgl. *G. Laehr*, Die Konstantinische Schenkung, Berlin 1926, S. 24 ff.

⁷⁴ *Ed. Will*, Acta et Scripta, quae de Controversiis Ecclesiae Graecae et Latinae ... extant, Leipzig/Marburg 1861, Nr. III, S. 85 ff. und *C. Erdmann*, Ausgewählte Briefe der Salierzeit, Rom 1933, S. 14–19.

⁷⁵ „Hoc sane gloriosissimus filius noster Heinricus perficere molitur in suis partibus“, *ibid.* S. 88. Vgl. zur Gesamtproblematik von Heinrichs Unterstützung der Reformen und gleichzeitiger Kirhherrschaft auch *Pb. Funk*, Pseudo-Isidor gegen Heinrich III. Kirchenhoheit, in: H Jb. 56, 1936, S. 305–330.

⁷⁶ *ed. Will* (wie Anm. 74), II, S. 65 ff., hier S. 71.

⁷⁷ Selbstverständlich ist bei der Heranziehung des Briefwechsels als Beleg für die kirchenpolitische Haltung Heinrichs III. zu berücksichtigen, daß die Berufung auf Heinrich III. dazu diente, den oströmischen Kaiser politisch unter Druck zu setzen; wir müssen also bei der Interpretation das dahinterstehende politische Kalkül im Auge behalten.

Beide Briefe des Papstes sind übrigens mit größter Wahrscheinlichkeit von Humbert verfaßt.⁷⁸ Wenn man aber berücksichtigt, daß damit auch der sehr viel radikalere Humbert, der „politisch auf die Verwirklichung der vermeintlich echten Konstantinischen Schenkung hinarbeitete“,⁷⁹ von Heinrich III. behauptet, er habe die Forderungen der Fälschung erfüllt, und wenn man sich dann vergegenwärtigt, wie positiv dieser Humbert Heinrichs III. kirchenpolitische Tätigkeit im Gegensatz zu der aller seiner Vorgänger beurteilt,⁸⁰ so kann kaum ein Zweifel bestehen, daß Heinrich III. nicht wie die Humbert so verhaßten Ottonen in Rom als kaiserlicher Herr nach eigenem Ermessen geschaltet und gewaltet hat.

Uns ergibt sich aus der vorgelegten Interpretation folgender Schluß: für Petrus Damiani wie für Leo IX. und für Humbert war das *Constitutum Constantini* und ausdrücklich auch die darin ausgesprochene Auffassung von der Selbstaufgabe der kaiserlichen potestas in Rom verbindlicher Rechtsatz. Leo IX. (bzw. Humbert) spricht es direkt aus, daß Heinrich die Forderungen des *Constitutum Constantini* erfüllt habe. Für Petrus Damiani ergibt sich das indirekt: Petrus Damiani hätte nämlich kaum so uneingeschränkt bis in die Zeiten des Investiturstreits Heinrich als großes kirchenpolitisches Vorbild hinstellen können, wenn dieser dieses „privilegium“ der römischen Kirche an einer so entscheidenden Stelle verletzt hätte. Außerdem erhält die von der Tradition abweichende Übertragung des Patriziats an Heinrich III. einen unmittelbaren Sinn, wenn sie Heinrichs III. Rechte sichern sollte, die er aus seiner kaiserlichen Stellung nicht ableiten konnte. Von dieser Neubestimmung des Patriziats her wird auch verständlich, warum sich Bonizo, was bisher mit einer gewissen Ratlosigkeit konstatiert wurde,⁸¹ in seinem Freundbuch auf eine so umfangreiche Polemik gegen den Patriziat einläßt.

Alles deutet also darauf hin, daß Heinrich III. selbst aus seiner religiös-reformerischen Gesinnung heraus⁸² das *Constitutum* für sich als verbindlich anerkannt hat. H. Löwe hat mit Verweis u. a. auf den oben zitierten Brief Leos IX. festgestellt, „daß schon in der Zeit der Ottonen und ersten Salier es nicht an Stimmen fehlte, die ein Herrschaftsrecht des Kaisers über Rom

⁷⁸ Zu Humberts Verfasserschaft s. *H. Hoesch*, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier, Köln/Wien 1970, S. 29.

⁷⁹ *A. Michel*, Papstwahl und Königsrecht, München 1936, S. 62.

⁸⁰ *Adversus simoniacos libri tres*, ed. MGH, Ldl I, Buch III, c. 7, S. 206; c. 11, S. 211.

⁸¹ Vgl. *W. Berschin* (wie Anm. 50), S. 19 mit Anm. 50.

⁸² Zur Religiosität Heinrichs III. und ihrer Rückwirkung auf seine Politik allgemein: *G. Ladner*, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit, Nd. Darmstadt 1968, S. 60 ff. und *P. Kehr*, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. Abh. d. preuß. Akad. d. Wiss., Jg. 1930, Nr. 3, Berlin 1931, S. 12: „... (Heinrich III.) war und fühlte sich als ein rex sacerdos, und das machte auch seine Stellung den Reformern gegenüber unangreifbar“. Die Abhandlung ist wieder abgedruckt bei *E. Steindorff* (wie Anm. 12), ND Darmstadt 1963, Bd. II, S. 557–615. Vgl. auch *Th. Schieffer*, Heinrich III., in: Die großen Deutschen I, Berlin 1956, S. 52–69.

auf Grund der Konstantinischen Schenkung bestritten“.⁸³ Wir können fortfahrend feststellen, daß Heinrich III. selbst sich diese Auffassung zu eigen machte, und daß er, um seinen gerade von den Reformkreisen dringend gewünschten Einfluß bei künftigen Papstwahlen rechtlich absichern zu können, den Patriziat übernahm. Heinrich wurde als Patrizius erster, vornehmster „Bürger“ von Rom und führte damit gemäß mittelalterlicher Repräsentationsvorstellungen die Stimme des Volkes von Rom.

Vergegenwärtigt man sich, daß Otto III. weniger als fünfzig Jahre früher das *Constitutum Constantini* als Fälschung zurückgewiesen⁸⁴ und als Kaiser der Römer und „*servus apostolorum*“⁸⁵ in Rom selbst residiert hatte,⁸⁶ so wird klar, daß Heinrich III. nicht nur aus seiner reformerischen Gesinnung heraus einen solch weitreichenden Entschluß fassen konnte, sondern daß eine andere Auffassung vom Kaisertum diesen Entschluß schon vorbereitet haben mußte.

Und es ist nun so, daß uns die überwiegende Mehrheit der erzählenden Quellen das Bild einer zurückhaltenden, gleichgültigen, ja offen kritischen Einstellung gegenüber der Rompolitik und dem römischen Kaisertum vermitteln.⁸⁷ Mit seiner unverhohlenen Ablehnung der Rompolitik steht Widu-

⁸³ Kaisertum und Abendland in Ottonischer und Frühsalischer Zeit, in: HZ 196, 1963, S. 529–562, hier S. 544.

⁸⁴ D OIII 389 aus d. Jahre 1001. Den Päpsten wird vorgeworfen, die Güter der Römischen Kirche verschleudert zu haben: „*Confusis vero papaticis legibus et iam abiecta ecclesia Romana in tantum quidam pontificum irruerunt, ut maximam partem imperii nostri apostolatui suo coniungerent . . . quasi culpam suam in imperium nostrum retorquentes, ad aliena, id est ad nostra et nostri imperii maxime migraverunt. Hec sunt enim commenta ab illis ipsis inventa quibus Johannes diaconus cognomento Digitorum mutilus preceptum aureis litteris scripsit et sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit. . . . Spretis ergo commenticiis preceptis et imaginariis scriptis ex nostra liberalitate sancto Petro donamus que nostra sunt, non sibi que sua sunt.*“ *H. Fuhrmann* (Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum, DA 22, 1966, S. 63–178) hat nachzuweisen versucht, daß hier dem Diakon Johannes keineswegs vorgeworfen wird, eine Urkunde auf den Namen Konstantins gefälscht, sondern nur, eine Abschrift als Originaldiplom auffrisiert zu haben. Diese Ansicht finde ich nicht überzeugend, denn es werden doch ganz klar die Rechtsbestimmungen des CC als Lügen gebrandmarkt: die Lügen (*commenta ab illis ipsis inventa*) bestehen darin, einen großen Teil des Imperiums dem päpstlichen Stuhl zugesprochen zu haben (das können in diesem Zusammenhang nur die Besitzübertragungen des CC sein), und um diese Lügen zu stützen, habe dann Johannes eine Urkunde auf den Namen Konstantins gefälscht. Vgl. auch die Kritik an der These *Fuhrmanns* bei *W. Kölmel*, Die kaiserliche Herrschaft im Gebiet von Ravenna, in: H. Jb. 88, 1968, S. 257–299, hier S. 276 Anm. 48.

⁸⁵ Es scheint kein Zufall zu sein, daß der Titel ‚*servus apostolorum*‘ im Zusammenhang mit dem CC zum ersten Mal als Kaisertitular auftaucht, s. zur Frage des Titels *M. Uhlirz*, Jbb. des dt. Reiches unter Otto II. und Otto III., 2 Bände, 2. Band 1954, S. 357 mit Anm. 35 (Lit.).

⁸⁶ *M. Uhlirz* (wie Anm. 85), S. 272 f.

⁸⁷ Der Erneuerung des Kaisertums durch Otto I. und der Rompolitik seiner Nachfolger ist eine solche Fülle wissenschaftlicher Literatur gewidmet, daß es unmöglich ist, sie auch nur annähernd vollständig zu berücksichtigen. Der folgende kurze Überblick soll auch keineswegs als angemessene Erörterung der Entwicklung der Kaiservorstellung bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts angesehen werden, sondern dient

kind⁸⁸ in der Zeit der Erneuerung des Kaisertums im 10. Jahrhundert keineswegs allein.⁸⁹ Thietmar von Merseburg steht der Idee der *Renovatio Imperii* äußerst zurückhaltend gegenüber.⁹⁰ „Das Kaisertum ist fast inhaltsleer, und Thietmar hilft sich, indem er es einigermaßen unbestimmt als Erhöhung und Steigerung des Königtums versteht: schon der König ist Gottes Stellvertreter auf Erden.“⁹¹ Für Thietmar war das kaiserliche Recht bereits in der königlichen Gewalt der sächsisch-deutschen Könige enthalten.⁹² Brun von Querfurt übt offene Kritik an den Romplänen Ottos III., denn Rom war für ihn der „Wohnsitz der Apostel“⁹³ und mit dieser Begründung für seine Ablehnung der Rompläne Ottos III. bezieht er sich ohne Zweifel auf das *Constitutum Constantini*, ohne es allerdings ausdrücklich zu nennen.⁹⁴

So scheint sich Heinrich II. mit seiner Abkehr von der Rompolitik Ottos III., die in der Wiederaufnahme einer karolingischen, vielleicht auch von Otto I. benutzten Bullenumschrift⁹⁵ „*Renovatio regni Francorum*“ ihren programmatischen Ausdruck fand, weit eher in Übereinstimmung mit den Anschauungen seiner Zeit befunden zu haben als sein Vorgänger. Heinrich II. „verzichtete . . . in deutlichem Gegensatz zu Otto III. auf die direkte Herrschaft über Rom und den Kirchenstaat: er ließ sich von Benedikt VIII. zum Kaiser krönen, focht aber die Stadtherrschaft der Tusculaner nicht an.“⁹⁶

lediglich dazu, die vorangegangene Darstellung des Patriziats Heinrichs III., die natürlich vor allem die römische Seite des Problems berücksichtigte, in den deutschen Kontext einzuordnen.

⁸⁸ Zum Geschichtsbild Widukinds s. vor allem die Arbeiten *H. Beumanns*, zuletzt: *Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey*, in: *Storiografia Altomedievale II*, Spoleto 1970, S. 857–894.

⁸⁹ Vgl. jetzt vor allem *H. Keller*, *Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit*, DA 20, 1964, S. 325–388. Kritisch mit der vor allem von *E. E. Stengel*, *K.-U. Jäschke* und auch *H. Keller* vertretenen These, daß die Propagierung eines „romfreien“ imperialen Königtums Ottos I. vor 962 die römische Kaiserkrönung vorwegnehmend vorbereiten sollte, setzt sich auseinander *H. Hoffmann*, *Zur Geschichte Ottos des Großen*, in: DA 28, 1972, S. 42–73, bes. S. 66–73.

⁹⁰ *A. Schneider*, *Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit*, in: AKG 44, 1962, S. 34–71.

⁹¹ *Ibid.*, S. 43.

⁹² *E. Bach*, *Politische Begriffe und Gedanken sächsischer Geschichtsschreiber der Ottonenzeit*, Diss. Münster 1948, S. 25.

⁹³ „Roma tamen a Deo datum apostolorum domicilium erat“; zitiert nach *R. Wenskus*, *Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt*, Münster/Köln 1956, S. 104.

⁹⁴ *R. Wenskus*, *ibid.*, S. 104.

⁹⁵ *P. E. Schramm*, *Die Kaiser aus dem sächsischen Hause im Lichte der Staatssymbolik*, in: *MIOG*, Erg.-Bd. 20, 1962/3, S. 32–52; wiederabgedruckt in: *P. E. Schramm*, *Kaiser, Könige und Päpste III*, S. 153–199, hier S. 178.

⁹⁶ *Tb. Schieffer*, *Heinrich II. und Konrad II. Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts*, in: DA 8, 1951, S. 384–437; wieder abgedruckt als selbständige Veröffentlichung in der Reihe „*Libelli*“, Bd. 285, Darmstadt 1969. *W. Ohnsorge* (*Die Legation des Kaisers Basileios II. an Heinrich II.*, in: *H. Jb.* 73, 1954, S. 61–73) hat gezeigt, daß die Absage an eine Rompolitik, wie sie Otto III. betrieben hatte, keineswegs die Aufgabe kaiserlicher Selbstdarstellung überhaupt bedeutete, da die Rivalität zu Byzanz das Betonen kaiserlicher Gleichwertigkeit auch dann noch hervorrufen würde, wenn von einer realen Kaiserpolitik inner-

Konrad II. hat die Politik seines Vorgängers wie in so Vielem, so auch in der Rom- und Italienpolitik fortgesetzt.⁹⁷ So scheint es nur folgerichtig, wenn bei dem Biographen Konrads II., Wipo, der sowohl Konrad II. als auch besonders Heinrich III. nahe gestanden hat,⁹⁸ das Imperium als verfassungsrechtliche Ordnungsmacht ganz zurücktritt: „ . . . das Reich (soll) auf der Ebene des regnum, nicht des imperium integriert werden.“⁹⁹ Für Adam von Bremen haben zwar im Rückblick das Imperium Karls des Großen und das Ottos des Großen über den regna als universale Macht gestanden, für seine eigene Zeit ist es ihm aber selbstverständlich, daß Heinrich III. nicht nur mit den byzantinischen Kaisern, sondern auch mit den Königen der Nachbarregna auf einer Ebene stand.¹⁰⁰ In der frühsalischen Geschichtsschreibung in Deutschland erscheint das Kaisertum als eine über das regnum, bzw. die drei regna des deutschen Königs hinausgehende potestas kaum.¹⁰¹ „Was dem Kaiser blieb, war eine höhere Würde, die ihm aus der Schutzpflicht gegenüber der römischen Kirche zukam.“¹⁰² Diese Auffassung teilten die deutschen mit den französischen Geschichtsschreibern.¹⁰³ „ . . . das Kaisertum wurde nicht als Institution, sondern als eine dem regnum durch Tradition und Leistung wesensverbundene dignitas begriffen.“¹⁰⁴ Erst im Rückblick erscheint Heinrich III. neben Friedrich Barbarossa als besonders „markanter Repräsentant des Kaisertums“, bei den Zeitgenossen aber fehlt ein Gesamtbild des Kaisers Heinrich.¹⁰⁵

Wir können zusammenfassend feststellen, daß für die Geschichtsschreiber des 10. und 11. Jahrhunderts das Kaisertum keine verfassungsmäßige Realität war. Damit stimmt zusammen, daß sich Heinrich II. und in verstärktem Maße die ersten beiden Salier um den Ausbau ihrer Königsherrschaft, be-

halb der – engeren oder weiteren – Grenzen des westlichen Imperiums schon gar keine Rede mehr sein konnte.

⁹⁷ *Th. Schieffer* (wie Anm. 96), S. 390: „Konrads Italienpolitik . . . hielt sich in den Grundzügen genau an die Bahnen, die Heinrich im Gegensatz zu Otto III. vorgezeichnet hatte“.

⁹⁸ *Wattenbach-Holtzmann*, S. 76.

⁹⁹ *H. Beumann*, *Das Imperium und die Regna bei Wipo*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet*, Bonn 1960, S. 11–36, hier S. 25.

¹⁰⁰ *R. Buchner*, *Die politische Vorstellungswelt Adams von Bremen*, in: *AKG* 45, 1963, S. 15–59.

¹⁰¹ *R. Buchner*, *Die frühsalische Geschichtsschreibung in Deutschland*, in: *La storiografia Altomedievale (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi Sull'Alto Medioevo)* 17, Bd. II, Spoleto 1970, S. 835–944.

¹⁰² *H. Löwe* (wie Anm. 83), S. 562.

¹⁰³ *K. F. Werner*, *Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.–12. Jahrhundert)*, in: *HZ* 200, 1965, S. 1–60.

¹⁰⁴ *J. Spörl*, *Pie rex caesarque future!* in: *Unterscheidung und Bewahrung. Festschrift für Hermann Kunisch*. Berlin 1961, S. 331–353, hier S. 340. Auch die Abhandlung von *K. Schnith* (*Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III.*, *H Jb.* 81, 1962, S. 22–57), die nicht direkt die Abgrenzung von Regnum und Imperium zum Thema hat, macht durch die Analyse der Königsvorstellung bei Heinrich und seiner Umgebung deutlich, wie wenig Raum bei der Überhöhung des Königsamtes noch für das Kaisertum blieb.

sonders durch die Umstrukturierung ihrer Herrschaftsgrundlage mit Hilfe der Königsministerialität und der Reichslandpolitik¹⁰⁶ bemühten. Vor diesem Hintergrund kann es dann nicht mehr ganz so überraschend sein, wenn sich für uns aus der Interpretation italienischer Zeugnisse ergibt, daß Heinrich III. auf seine kaiserlichen Rechte in Rom verzichtet hat. Konnte er nicht glauben, die so unbestimmten Kaiserrechte gegen die eindeutige Rechtsposition des „Patricius Romanorum“ eingetauscht zu haben?

Heinrich III. sollte also als Patrizius die Stimme des Volkes führen. Welches Interesse konnte nun dieses Volk von Rom, nämlich die stadtrömischen Geschlechter, daran haben, ihre Stimme an den Kaiser abzutreten?¹⁰⁷ Wir haben Grund zu der Annahme, daß eine bei Heinrich III. sichtbar werdende neue Praxis in Bezug auf die Pacht- und Leihverträge, die dem stadtrömischen Adel Vorteile brachte, die Entschädigung für die Überlassung der Patriziatsrechte darstellte.¹⁰⁸

Welche Rechte schloß nun aber der Patriziat ein? Kölmel und Schramm haben eindringlich dargestellt, daß der römische Erneuerungsgedanke in inniger Verbindung mit dem Machtstreben einiger römischer Adelsfamilien immer wieder quasi-stadtherrliche Positionen hervorgebracht hat, die allerdings rechtlich durchaus undeutlich und stets von dem Herrschaftsanspruch der Kirche in Frage gestellt worden waren. Sie bestanden also gleichsam nur im politischen Geschick und dem machtmäßig-wirtschaftlichen Potential der Mächtigen und das läßt sich ja bekanntlich nicht in einer Zeremonie übertragen. An wirklich eindeutigen, also übertragbaren *Rechten* hatte das „Volk von Rom“, was die Stadtherrschaft anbelangte, kaum etwas zu vergeben. Ein Recht war ihm allerdings unbestritten: das Recht, mit dem Klerus zusammen seinen Bischof zu wählen. Wir glauben also, daß die wesentliche Bedeutung des Patriziats Heinrich III. darin bestand, als Patrizius die Stimme des Volkes bei der Papstwahl zu führen.¹⁰⁹ Das heißt aber nicht, daß Heinrich III. nun die Päpste habe einsetzen können, daß Wahlen nicht mehr nötig gewesen seien. Die „laudationes“ des Volkes waren nach wie vor Bestandteil des Erhebungsvorgangs, nur war das Volk jetzt durch Folgepflicht an die Entscheidung des Patrizius gebunden, was die Person des zu Akklamierenden betraf.

¹⁰⁵ J. Spörl (wie Anm. 104), S. 341.

¹⁰⁶ K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bände (Schriften der MGH 10), Stuttgart 1950/1.

¹⁰⁷ Wir scheuen uns, von einer „Herrschaft (des Patrizius) über die Stadt Rom“, von Heinrich III. als „Stadtherrn“ zu sprechen (so H. Hoesch, wie Anm. 78, S. 107), denn mochten auch faktisch die stadtrömischen Geschlechter die politischen Geschicke der Stadt weitestgehend bestimmt und damit im machtpolitischen Sinne stadtherrliche Funktionen ausgeübt haben, so war rechtlich gesehen doch der Papst Stadtherr, und von den weltlichen Machthabern gilt zu dieser Zeit noch allgemein, was W. Kölmel (wie Anm. 29) in Bezug auf Alberich formuliert hat: daß er „Herr von Rom“ war, „allerdings immer mit der grundsätzlichen Einschränkung, daß der Papst in seiner rechtlichen Souveränität unangetastet blieb“ (S. 19).

¹⁰⁸ H. Hoesch (wie Anm. 78), S. 107.

¹⁰⁹ So auch P. Kebr (wie Anm. 82), S. 50, Anm. 3.

Das Interesse der Römischen Kirche, das zu diskutieren noch ansteht, ergibt sich damit ganz von selbst: die Reformen hatten den Einfluß des frommen Kaisers an die Stelle des stadtrömischen Adels bei der Papstwahl gesetzt und außerdem noch die Anerkennung ihres Privilegs, des *Constitutum Constantini*, in einem entscheidenden Punkt weitergetrieben.¹¹⁰

Die Quellen berichten, daß Heinrich III. an allen Papstwahlen der folgenden Jahre beteiligt war.¹¹¹ Was aber würde nach seinem Tode geschehen? Der Patriziat sollte erblich sein¹¹² – aber mußte das auch schon bedeuten, daß Heinrich IV. ihn ohne jede bestätigende Übertragung gleichsam in automatischer Erbfolge ausüben konnte? Der Patriziat war ein römisches Amt und in Rom war seit der Zeit Konrads II. wieder das Römische Recht ver-

¹¹⁰ Ob die Loslösung der Mitspracherechte vom Kaisertum und ihre Ableitung aus dem Patriziat auch im Sinne der nicht-römischen Reformkreise war, kann auf Grund der Quellenlage nicht gesagt werden. Aber während in allen anderen Quellen die Nichterwähnung des Patriziats auf mangelnder Kenntnis beruhen mag, wird sie in der von Jotsald verfaßten *Vita* des Abtes Odilo von Cluny geradezu auffallend: Jotsald, der mit Odilo von Cluny Weihnachten 1046 in Rom weilte und seinen Abt als Augenzeugen der Kaiserkrönung Heinrichs III. beschreibt, übergeht nämlich die Übertragung des Patriziats vollständig: „In crastinum vero . . . advenit, ut videret regem Heynricum imperiali diademate coronandum. In cuius sacra unctione praesens adstitit, dans gloriam Deo, qui Romanum imperium electo iustissimo praesule et catholico reipublice principe sedatis malorum turbinibus roborare voluerit.“ (Ed. E. Sackur, Handschriftliches aus Frankreich, in: NA 15, 1890, S. 103–139, hier S. 119). Kann man daraus den Schluß ziehen, daß die Cluniazenser das für die ganze westliche Christenheit zuständige Papsttum eher dem Kaisertum als einem römischen Patriziat zugeordnet sehen wollten? Die Ersetzung der Kaiserrechte durch die Patriziatsrechte bedeutete schließlich den Ausschluß der nicht-romsässigen „römischen“ Christenheit, die der Kaiser immer noch repräsentieren mochte, von jeglichen Mitwirkungsrechten im römischen Bistum, und gerade Odilo von Cluny hatte ja Heinrich in einem Brief aufgefordert, alle Betroffenen an den Entscheidungen über das Imperium zu beteiligen: „De toto mundo debetis eligere, quorum arbitrio Romanum imperium decernitis ordinare. Sicut cum militibus ordinare militiam, ita cum spiritualibus ecclesiasticum tractare negotium, cum misericordibus miseriam inopum et gemitum pauperum“ (ed. E. Sackur, Ein Schreiben Odilo's von Cluny an Heinrich III. im Oktober 1046, in: NA 24, 1899, S. 728–735, hier S. 735). Für diesen Zusammenhang ist es ohne Belang, ob Odilo das Schreiben an Heinrich III. (so E. Sackur, *ibid.* und dem zustimmend P. Kebr (wie Anm. 82) S. 12) oder an Heinrich II. gerichtet hat (so C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur in Deutschland, 1938, S. 40, Anm. 2) und K. F. Werner (wie Anm. 103), S. 29).

¹¹¹ Nach dem Tode Clemens II. ist es der tuskulanischen Partei zwar noch einmal gelungen, Benedikt IX. auf den Stuhl Petri zu restituieren, allerdings nur so lange, bis Heinrich III. unmißverständlich von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und mit Hilfe des Markgrafen Bonifaz von Canossa Poppo von Brixen als Damasus II. in Rom hatte inthronisieren lassen; vgl. dazu K.-J. Herrmann (wie Anm. 42) S. 160 ff. und H. H. Anton (wie Anm. 12), S. 553.

Zur Wahl Leos IX. durch Heinrich III. und seine angebliche Vorbehaltsklausel zugunsten des Wahlrechts der Römer s. P. Schmid (wie Anm. 17), S. 70 ff.

Zur Wahl Victors II. *ibid.*, S. 91 ff.

¹¹² Das ist nicht nur eine ungläubwürdige Übertreibung bei Benzo. In der „*Disceptatio synodalis*“ widerspricht der Defensor nicht, als der *Advocatus* Heinrich IV. den Patriziat „*ex paterno iure*“ zuspricht; MGH, Ldl I. S. 80. Vgl. zur Vererbbarkeit des Patriziats auch P. Schmid (wie Anm. 17), S. 62.

bindliche Rechtsnorm¹¹³ – galten damit aber nicht auch die römischen Bestimmungen über Minderjährigkeit und Vormundschaft?¹¹⁴ Wer sollte dann aber die Vormundschaft ausüben?¹¹⁵

Mit dem Tode Heinrichs III. kamen somit eine ganze Reihe gewichtiger, rein rechtlicher Fragen auf, die sich aus der mittelalterlichen Praxis ergaben, keine juristisch genau fixierten Verträge mit Ausführungsbestimmungen für alle denkbaren Fälle abzuschließen, sondern eher allgemeine Vereinbarungen zu treffen, deren Konkretisierung im Einzelnen dann die Gewohnheit erzeugte. In diesem Fall aber fehlten alle gewohnheitsrechtlichen Präzedenzfälle. Jede der beteiligten Parteien konnte also versuchen, ihre politische Macht so einzusetzen, daß ihre eigenen Interessen bei der Beantwortung der offenen Fragen größtmögliche Berücksichtigung fanden.

Die Interessen der Römer und des deutschen Hofes ergeben sich fast von selbst: während den Römern daran gelegen sein mußte, eine automatische Erbfolge zu verhindern und sich zumindest eine bestätigende Übertragung zu sichern, mußte der deutsche Hof bestrebt sein, sich in der Ausübung des Patriziats gänzlich unabhängig von den Römern zu halten und eine automatische Erbfolge zu praktizieren. Die Haltung der Römischen Kirche mußte nach Lage der Dinge zwiespältig sein: einerseits mußte sie verhindern, daß der Patriziat der Verfügungsgewalt des römischen Adels anheim gegeben wurde, denn das hätte nur die alten Zustände wiederhergestellt; andererseits hatte sie an der Übertragung des Patriziats an Heinrich III. selbst aktiv teilgenommen,¹¹⁶ so daß wir unter den „Römern“, die Heinrich III. den Patriziat übertrugen, wohl die Gesamtbürgerschaft im Sinne des antiken „populus Romanus“ verstehen müssen,¹¹⁷ und im Sinne dieser ihrer eigenen

¹¹³ MGH, Const. I, Nr. 37; vgl. dazu P. E. Schramm (wie Anm. 29), S. 204 und P. Partner, *The Lands of St. Peter*, London 1972, S. 105 f.

¹¹⁴ Im antiken Rom konnte allerdings das Problem eines minderjährigen Amtsträgers nicht auftauchen, da die Kandidatur für ein öffentliches Amt an die vorherige Ableistung des Militärdienstes gebunden war, s. *Th. Mommsen*, *Römisches Staatsrecht*, Nd. der 3. Aufl. von 1887, Darmstadt 1971, Bd. I, S. 505 ff. Zur Regelung der Handlungsfähigkeit im Privatrecht, die seit Konstantin durch kaiserliche Vergünstigung Männern bei Vollendung des 20., Frauen bei der des 18. Lebensjahres gewährt wurde, s. *M. Kaser*, *Römisches Privatrecht*, 6. Aufl., München 1968, S. 63.

¹¹⁵ Aus der Argumentation des Defensor in der *Disc. syn.* geht hervor, daß man die Minderjährigkeit Heinrichs IV. durchaus als rechtliches Problem ansah, *Ldl*, S. 81 ff.

¹¹⁶ Vgl. Bonizo von Sutri, oben S. 24.

¹¹⁷ Petrus Damiani kannte diese Vorstellung der in Klerus und Volk sich darstellenden römischen Bürgerschaft: „... congregatis intra ecclesiam episcopis civibusque Romanis, clero et populo . . .“ (*Migne PL* 144, S. 292); vgl. auch Bonizos Erläuterung oben S. 20. Am deutlichsten geht das aber aus einigen späteren Briefen Heinrichs IV. hervor. 1081 wendet sich Heinrich IV. an den Klerus und Volk von Rom (*clero populoque Romano*) mit der Ankündigung, nach Italien kommen zu wollen, „ut debitam et hereditariam dignitatem communi omnium vestrum assensu et favore a vobis accipiamus“ (ed. *C. Erdmann* (wie Anm. 1), Nr. 16, S. 22 f., hier S. 23). 1082 schreibt er „cardinalibus, clericis ac laicis . . . ut paternum honorem nostrum, nobis a vobis transmissum per patris manum, non negetis aut, si negare velitis, cur negetis dicatis“ (ed. *ibid.*, Nr. 17, S. 24 f.). *Borino* (wie Anm. 3), S. 319

möglichen Mitwirkung konnte ihr eine automatische Erbfolge im Patriziat nicht recht sein. Das Verhalten der Kurie bei der ersten Papstwahl nach dem Tode Heinrichs III. scheint uns genau dieser zwiespältigen Haltung zu entspringen: obwohl am reformfreundlichen Sinn der Kaiserin Agnes damals wohl genau so wenig zu zweifeln war wie an dem Heinrichs III., hat man die ausschlaggebende Stimme bei der Auswahl des Kandidaten nicht, wie zur Zeit Heinrichs III., dem deutschen Königshof überlassen, denn das hätte die Anerkennung der automatischen Erbfolge präjudiziert, sondern in Rom selbst den Lothringer Friedrich als Stephan IX. erhoben; auf der anderen Seite hielt man es augenscheinlich auch nicht für ratsam, den deutschen Hof ganz zu übergehen, denn das hätte die Übertragungsrechte der Römer wieder ins Spiel gebracht. Die Kurie sicherte sich also *nach* der Wahl das Einverständnis Heinrichs IV. – und ging so jeder Entscheidung aus dem Wege.

Schon die nächste Papstwahl aber zeigte, daß es nicht die Zeit für juristische Spekulationen war: die Häupter der Reformbewegung mußten aus Rom fliehen und wählten in Florenz Nikolaus II., während der reformfeindliche römische Adel Benedikt X. in Rom auf den Stuhl Petri wählte – haben die Anführer vielleicht darauf verwiesen, daß nun, da der Patriziat vakant war, das Volk von Rom wieder selbst seine Stimme zu führen habe?

Wieder gab es wie 1046 ein Schisma. Damals hatten die Reformer Heinrich III. zu Hilfe gerufen; die Übertragung des Patriziats an den frommen Kaiser sollte ein für alle Male sicherstellen, daß die „*sanior pars*“ bei der Reformgruppe lag. Jetzt fiel der König als Hilfe aus. Inzwischen aber hatte sich ja in der Kirche von Rom selbst die Gruppe der Kardinäle als geistlicher und politischer Machtfaktor konstituiert, und damit war die Möglichkeit gegeben, durch die Übertragung des „*principale iudicium*“¹¹⁸ an die Kardinalbischöfe den Entscheidungsprozeß bei der weiterhin geforderten „Wahl durch Klerus und Volk“ dergestalt festzulegen, daß der niedere Klerus und das Volk faktisch von den Entscheidungen überhaupt ausgeschaltet waren. Das geschah durch das Papstwahldekret, das einige Monate nach der Wahl Nikolaus II. unter dem Vorsitz des Papstes von einer römischen Synode erlassen wurde. Danach sollten zuerst die Kardinalbischöfe in eifrige Verhandlungen eintreten, dann „bald“ die Kardinalpriester hinzuziehen „*sicque reliquus clerus et populus ad consensum nove electionis acce-*

Anm. 20 bezieht allerdings diese Stellen auf das Kaisertum und nicht auf den Patriziat mit der Begründung, daß die Römer Heinrich IV. schon 1061 den Patriziat übertragen hätten. Es scheint aber, daß, obwohl die Quellen uns keine direkte Auskunft darüber geben (*Meyer von Knorau*, I, S. 306), die Abkehr von Cadalus und die Anerkennung Alexanders II. mit der Unwürdigkeit des exkommunizierten Grafen von Galeria und damit der ganzen römischen Legation begründet worden war, die Heinrich IV. 1061 die Abzeichen der Patrizius-Würde überbracht hatte, so daß damit auch die Übertragung des Patriziats an Heinrich IV. rechtsunwirksam gewesen wäre. Dieses Argument wird jedenfalls vom Defensor sehr stark in den Vordergrund gestellt: *Disc. syn.*, MGH, Ldl I, S. 90 f.

¹¹⁸ So nennt Petrus Damiani in der bekannten Stelle seines Briefes an Cadalus das Stimmrecht der Kardinalbischöfe (Migne PL 144, S. 243 b).

dant“.¹¹⁹ Dem niederen Klerus und dem Volk blieb also nur die Zustimmung zu der bereits abgeschlossenen, in Einigkeit überführten Willensbildung.

Die Diskussion um das Papstwahldekret und besonders dessen „Königsparagraph“ findet auch nach der grundlegend neuen Arbeit von H.-G. Krause¹²⁰ noch das größte Interesse der Forschung, wie gerade jüngste Arbeiten zu diesem Thema zeigen.¹²¹ Der Königsparagraph des Papstwahldekrets scheint sich aber in seiner ganzen Bedeutung nur dann zu erschließen, wenn man bedenkt, daß bereits Heinrich III. auf die Ableitung seiner Mitwirkungsrechte bei der Papstwahl aus dem Kaisertum verzichtet hatte und daß die 1046 gefundene Grundlage eine in seinen Einzelheiten noch undefinierte und – wie sich zeigen sollte – auch problematische Größe war.

Mit der weitgehenden Ausschaltung des „Volkes“ im Papstwahldekret von 1059 meinte man ohne Zweifel nach den jüngsten Erfahrungen die römischen Adelsgeschlechter – und traf gleichzeitig den Patrizius und damit das Mitspracherecht Heinrichs IV. Das war weder beabsichtigt noch erwünscht, denn die Reformer hatten ja mit Heinrich III. und auch mit Agnes nur die besten Erfahrungen gemacht. Außerdem bedurften sie als Rechtssicherung der Unterstützung des deutschen Hofes. Wir sind daher der Auffassung, daß der Königsparagraph die Lösung dieses Problems bringen und zugleich die kuriale Antwort auf die oben im Zusammenhang mit dem Problem der Vererbbarkeit des Patriziats gestellten Fragen darstellen sollte:

salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.¹²²

Das Recht, an der Papstwahl beteiligt zu sein, ist erblich, denn es wird Heinrich IV. und seinen Nachfolgern geschuldet. Trotzdem ist eine automatische Erbfolge ausgeschlossen, denn jeder deutsche König muß sich dieses Recht persönlich wieder in neuer Bestätigung übertragen lassen. „Selbst die Kaiserkrönung genügt dafür nach dem Papstwahldekret noch nicht und ist andererseits nicht Voraussetzung dafür.“¹²³ Damit steht diese Bestimmung

¹¹⁹ MGH, Const. I, S. 539. Mit dem Vorschlag einer Neueinteilung der Paragraphen wieder abgedruckt bei H.-G. Krause (wie Anm. 59), Anhang A, S. 271 ff.

¹²⁰ Wie oben Anm. 59. Für die Zusammenstellung der Auseinandersetzung mit dem Werk Krauses vgl. jetzt: W. Stürner, Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, in: Studi Gregoriani IX, 1972, S. 37–52, hier S. 39–44.

¹²¹ Vgl. die bei Stürner (wie Anm. 120) genannte neueste Literatur; auch K. M. Woody, Sagena piscatoris: Peter Damiani and the Papal Election Decree of 1059, in: Viator 1, 1970, S. 33–54.

¹²² § 6 der päpstlichen Fassung, s. Krause (wie Anm. 59), S. 273.

¹²³ H. Grundmann, Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059, in: DA 25, 1969, S. 234–236, hier S. 236. W. Stürner möchte trotz der Einwände H. Grundmanns daran festhalten, daß der Passus „iam sibi . . . impetraverint“ sich auf das Kaisertum bezieht und folgert dann, daß „Nikolaus II. . . . für die Zukunft ausschließlich dem Inhaber der kaiserlichen Macht ein wie auch immer geartetes Mitwirken bei der Papsterhebung zugestand; um den Gegensatz zu den Anhängern der

des Papstwahldekrets genau in der Tradition der Vereinbarungen mit Heinrich III.¹²⁴ Trotzdem ist selbstverständlich, daß hier der Patriziat nicht erwähnt wird, denn über den konnte natürlich die Kirche nicht allein verfügen; aber das wesentliche Recht, das bei Heinrich III. damit verbunden gewesen war, konnte und wollte man seinen Nachfolgern erhalten.

Daß die Synode allerdings dadurch, daß sie eine „über den Römern und dem Kaiser stehende hierarchische Autorität geschaffen hat“,¹²⁶ zwangsläufig das Heinrich III. übertragene Recht abwertete, zeigt sich am besten bei Petrus Damiani, der einmal Heinrich III. als „patricius Romanorum“ den „principatus in electione“ zugesprochen hatte,¹²⁷ und andererseits in der Situation des Schismas von 1061 – also nach Erlaß des Papstwahldekrets – das „principale iudicium“ bei der Papstwahl durch die Kardinalbischöfe ausgeübt sah.¹²⁸ Allerdings bestand die Abwertung gerade nicht darin, daß es nun kein mit dem Kaisertum ererbtes, sondern ein gesondert übertragenes Vorrecht war,¹²⁹ sondern darin, daß im Ringen um die rechte Ordnung des Papsttums gemäß den unterschiedlichen politischen Situationen und Kräfteverhältnissen der Jahre 1046 und 1059 die kirchlichen Reformkreise zwei Mächte in die Verantwortung gezogen hatten, deren Rechte aus ganz verschiedenen Bereichen stammten: die 1046 geschaffene Lösung hielt noch an der traditionellen Wahl durch einen letztlich undefinierten und unbegrenzten Wahlkörper „Klerus und Volk“ fest, indem sie den Patrizius die Stimme des Volkes führen ließ; 1059 dagegen wurde ein neuer Weg beschritten: der Ausschlag sollte nun bei einem klar begrenzten Wahlgremium liegen, den Kardinalbischöfen.

Die Dinge mußten also zwangsläufig zu einer Krise führen, wenn die aus den je verschiedenen Rechtstraditionen¹³⁰ stammenden Prinzipatsrechte nicht zu einem Konsens gebracht werden konnten.

So war nach 1059 eine Situation eingetreten, die wahrhaft als die eines

Patricius-These möglichst klar und vollständig auszudrücken, betonte er ganz folgerichtig, daß die kaiserliche Stellung im Unterschied zur Patricius-Würde nur vom päpstlichen Stuhl und nur für die eigene Person erworben werde“ (wie Anm. 120), S. 49. Seine Argumente vermögen aber auch dieses Mal nicht zu überzeugen; daß kirchliche Reformkreise im Jahre 1059 dem Kaiser noch irgendwelche Rechte in Rom reservieren würden, ist nach dem damals erreichten Diskussionsstand so unvorstellbar, daß man nicht einmal auf Petrus Damiani zu verweisen braucht, der ja ausdrücklich die Rechte des Patrizius mit den Rechten des Königsparagrafen in eins setzt (s. o. S. 30). Ganz ähnlich auch der römische Annalist, vgl. oben S. 16.

¹²⁴ Die Mitwirkung des Petrus Damiani am Papstwahldekret von 1059 steht ja außer Frage, s. *D. Hägermann*, Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059, in: ZRG, Kan. Abt. 56, 1970, S. 157–193, hier S. 161. Auch *K. N. Woody* (wie Anm. 121) hat das noch einmal mit großem Aufwand nachgewiesen.

¹²⁶ *F. Kempf*, Petrus Damiani und das Papstwahldekret von 1059, in: Arch. hist. pont. 2, 1964, S. 88.

¹²⁷ Disc. syn., MGH, Ldl I, S. 80.

¹²⁸ S. o. S. 40 Anm. 118.

¹²⁹ *F. Kempf* (wie Anm. 126), S. 83.

¹³⁰ Auf die der Entwicklung immanenten Probleme beim Zusammentreffen von römisch-kanonischem Rechtsdenken und germanisch-deutschem Rechtsempfinden verweist auch *K. Schnith* (wie Anm. 104), S. 35.

Umbruchs für die rechtliche Ausgestaltung der Papstwahl bezeichnet werden muß: würde sich das „neue“ Recht durchsetzen und allgemeine Anerkennung erlangen? Und: würde das „alte“ Recht auch in der Praxis darin so harmonisch seinen Platz finden, wie es der Wortlaut des Papstwahldekrets verhieß? Noch 1059 war, das kann wohl als durch die Studie von H.-G. Krause als gesichert angesehen werden, der Wille zum gemeinsamen Handeln auf beiden Seiten vorhanden. 1061 aber, als wieder eine Papstwahl anstand, verweigerte der Königshof aus Gründen, die, wie wir heute wissen, nichts mit der Papstwahl oder dem Papstwahldekret zu tun hatten,¹³¹ das gemeinsame Handeln: der minderjährige Heinrich IV. führte als Patrizius gegen die Kardinäle die Stimme des Volkes.

In dieser Situation der Spannung zwischen Königshof und Kurie brachte nun auch der dritte an der Entscheidung von 1046 beteiligte Partner, die Laien des „römischen Volkes“, seine Vorstellung von der rechtlichen Natur des Patriziats zum Ausdruck: unter Führung des Grafen von Galeria und des Abtes von San Gregorio Magno überbrachte eine römische Gesandtschaft, die sicher mit dem Anspruch auftrat, Klerus und Volk und damit die Gesamtheit des ‚populus Romanus‘ zu vertreten, Heinrich IV. die Insignien der Patrizius-Würde.¹³² Als Patrizius wählte Heinrich IV. Cadalus von Parma als Honorius II. auf den Stuhl Petri.

Aber schon 1062 in Augsburg mußte der deutsche Königshof eingestehen, daß sich das „neue“ Recht als das stärkere erwiesen hatte. Er erkannte Alexander II., den Papst der Kardinäle, faktisch an.^{132a}

Wie aber würde Heinrich IV. handeln, wenn er, volljährig geworden, selbst die Regierungsgeschäfte übernehmen würde? Der Mißerfolg von 1061 hätte ihn warnen müssen, daß seinen Ansprüchen in den nun auch schon durch Tradition geheiligten Rechten der Kardinäle und der Reformkurie überhaupt ein Widerpart erwachsen war, der sowohl juristisch als auch machtmäßig-politisch in Rom sehr wohl abgesichert war. Nur äußerst geschicktes und geduldiges Vorgehen konnten bei diesen in der Entwicklung befindlichen, einander überschneidenden und sogar widersprechenden Rechten dem deutschen König eine noch genauer festzulegende Form der Mitwirkung wahren. Heinrich IV. aber tat genau das Gegenteil: er bezog weder die neue politische Kräftekonstellation noch die rechtliche Umbruchssituation in sein Urteil ein, sondern er beschränkte sich darauf, aus der Ferne auf seine in Patriziat und dem Königsparagrafen des Papstwahldekrets niedergelegten Rechte zu pochen. So scheiterte er und entschied eindeutiger und früher, als zu erwarten gewesen wäre, durch seine unüberlegte Absetzung Gregors VII. den Widerstreit der Rechte zugunsten der Kurie.

¹³¹ H.-G. Krause (wie Anm. 59), S. 129 ff.

¹³² S. G. Meyer von Knonau, Jbb. I, S. 217 und F. Heberhold, Die Angriffe des Cadalus von Parma (Gegenpapst Honorius II.) auf Rom in den Jahren 1062 und 1063, in: Studi Gregoriani II, Rom 1947, S. 477–503.

^{132a} Die eigentliche Entscheidung wurde allerdings erst durch den königlichen Gesandten, B. Burchard von Halberstadt, in Italien gefällt, s. Meyer von Knonau, S. 297 ff.

Diese an den juristischen und politischen Gegebenheiten orientierte Wertung mißt also dem konkreten Handeln Heinrichs IV. in Worms eine große Bedeutung bei. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß Heinrich IV. durch etwas mehr Klugheit gleichsam den Ausbruch des Investiturstreits hätte vermeiden können. Für die Beurteilung der gesamten epochalen Auseinandersetzung reicht die Untersuchung allein der politischen Faktoren natürlich nicht zu.¹³³ Es kann aber gesagt werden, daß bei aller „geradezu unheimlichen Folgerichtigkeit zum unerbittlichen Ringen um die rechte Ordnung“,¹³⁴ die vom Selbstverständnis Gregors VII. bei seiner Wahl ihren Ausgang nimmt,¹³⁵ die Untersuchung der Vorgeschichte von Worms zeigt, daß das konkret-politische Handeln des Königs den Konflikt in einer Form zum Ausdruck gebracht hat, die weder zwangsläufig war noch an dessen Ende unausweichlich Canossa stand.

¹³³ A. Nitschke, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. Eine Untersuchung über die religiösen Äußerungen und politischen Handlungen des Papstes (Studi Gregoriani 5, 1956), S. 115–219; Chr. Schneider, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077, München 1972.

¹³⁴ Chr. Schneider (wie Anm. 133), S. 39.

¹³⁵ Zum prophetischen Sendungsbewußtsein Gregors VII. und der Auffassung seines Pontifikats als einer im tätigen Nachleiden erlebten „imitatio Christi“ vor allem Chr. Schneider (wie Anm. 133).